

# Die Scheyrer Visitationsrezesse vom Jahre 1686—1758.

Von P. Stephan Kainz, O. S. B., Scheyern.

(Fortsetzung.)

Wie aus den wenigen bereits angeführten Rezeßeingängen sich ergibt, beurteilten die Visitatoren ein Ordenshaus weniger nach der Gewissenhaftigkeit im Opus Dei und in den geistlichen Übungen als nach dem Stande des Friedens, der Eintracht und der brüderlichen Liebe, wohl in der Erwägung, daß, wo brüderliche Liebe und Eintracht fehlen, ein gottwohlgefälliger Gottesdienst und ein tief innerliches geistliches Leben nicht gedeihen können, selbst wenn alle vorgeschriebenen Übungen pünktlich verrichtet werden. Daher findet sich unter diesen vielen Rezessen kaum einer, in dem nicht dieser so wichtige Punkt erwähnt würde. Und welche Wärme im Ausdruck liegt in diesen Friedensmahnungen! „Concordia et regularis disciplina tamquam duae die noctuque illuminantes columnae et necessario elevantes“ sagen die Visitatoren am 20. August 1686 zu Frauenzell. Am 16. August 1686 schreiben sie zu Priefling:

„Concordia ac caritas fraterna, quae in aureo communitatis annulo pretiosa gemma et nostrae Congregationis primum fundamentum audit“, „inter religiosos confratres inviolata conservetur“

(Mallersdorf 1695). Öfter wird verwertet der Gedanke des hl. Bernhard vom irdischen Paradies (vgl. S. 14). „Ubi magna est harmonia caput inter et membra, ibi habetur concensus non minus coeli quam terrae“ (Weltenburg 1698), aber auch die Ansicht der Väter, daß ein Kloster ohne brüderliche Liebe eine wahre Hölle zu nennen sei: „SS. Patres sine caritate claustra compellere tartara non verentur“ (Wessobrunn 1724). Immer wieder betonen deshalb die Visitatoren diese „harmonia caput inter et membra“ (ein Ausdruck, der wohl dutzendmale in den Rezessen vorkommt) und sagen, daß dieselbe bedingt sei durch väterliches Wesen („paternus affectus“) von seiten der Oberrn, besonders des Abtes, und durch kindliche Liebe („filialis amor“) von seiten der Untergebenen (vgl. S. 14). Als Störungen dieser Liebe und Eintracht werden angeführt Ver-

kürzung der durch Kirchengesetz und Statuten zugesicherten Rechte, zu geringe Sorge für die leibliche Verpflegung, gering-schätzigste Behandlung durch Wort und Tat. Als besondere Feinde brüderlicher Liebe werden genannt Murren, Parteiungen, verbotene Zusammenkünfte, unfeiner Ton, etwas keckes Be-nehmen der Jüngeren gegen die Älteren, Argwohn, Verdächtigun-gen und Zuträgerien.

Wie es im Punkt des Friedens und der Eintracht in Scheyern unter den verschiedenen Äbten im allgemeinen bestellt war, haben wir bereits aus den „*ingressus recessuum*“ er-fahren. So faßten die Visitatoren ihre diesbezüglichen Ein-drücke unter dem vortrefflichen Abte Gregor Kimpfler (1658 bis 1693) in die ehrenden Worte zusammen (1689): „*Vestram concordiam et caritatem mutuam suspicimus, qua vos velut Angelos terrestres aestimamus*“, und fügten dazu die Mahnung und den Wunsch:

„*Cohortamur vos in Domino, ut hanc caritatis virtutem perenniter custodiatis, sinceri confratres in omni necessitate mutuo eatenus succolletis, ut vestrum asceterium, ubi frater adiuvat fratrem, audiat civitas munita.*“

Freilich wurde dieser Friede nur dadurch erhalten, daß der Abt, der persönlich eine Rückkehr zur alten strengeren Obser-vanz z. B. mit Nachtchor gewünscht hätte, mit innerer Selbst-verleugung sich zu den Schwächen seiner Untergebenen, soweit es zugänglich war, herunterließ. So legten ihm (1686) die Visi-tatoren die Bitte der Konventualen vor, daß sie auch bereits in den vormittägigen Stunden im Garten sich ergehen dürften; in der Visitation vom 15. Mai 1693 wurde der Wunsch nach einer besseren Beheizung der Zellen laut (*commodior calefactio in cellis*). Leider sollte diese Visitation ein Nachspiel haben, welches das gute Einvernehmen zwischen Abt und Konvent auf mehrere Wochen trübte und dem Abte, der am folgenden 4. No-vember starb, die letzten Monate verbittern mochte. Abt Gregor hatte am Vorabend des Johannistestes vor versammel-tem Kapitel den Visitationsrezeß erklärt und dabei unter anderem auch die Absicht geäußert, er wolle die Apotheke wegen mancher Unzuträglichkeiten über die Klausur hinaus verlegen und ihre Besorgung Weltleuten übergeben; die Apotheke solle dann Rekreationssaal werden. Diese Eröffnung brachte große Aufregung in den Konvent, der von der Verlegung der Apotheke nichts wissen wollte und in der Übergabe an Weltleute ein schweres Mißtrauensvotum gegen die Patres erblickte. Nun gingen Briefe des Priors P. Rupert Mozel und des Monitors P. Augustin Mayr (1709—1711 Abt von Weltenburg) ans Präsidium nach Tegernsee und an den ersten Visitor Abt Ignaz Trauner von St. Emmeram nach Regensburg. Doch konnte bereits am 31. Juli (1693) P. Prior Rupert an den Prior P. Quirin

Millon nach Tegernsee berichten: „Lis tota sopita.“ Der Abt beließ die Apotheke an ihrer Stelle. Die Gründe aber, die er zu deren Verlegung hatte, waren allerdings ernster Natur: es hatten darin dann und wann „conventicula“ und „computationes“ stattgefunden, wozu die verschiedenen Heiltränke, Kräutersäfte und Liköre allerdings einladen und verführen konnten. Für die nächste Zeit dürfte dank dem energischen Auftreten des Abtes die Apotheke keine conventicula mehr gesehen haben. Erst 1705 mußte dieser Unfug in der Apotheke wieder gerügt und verboten werden. Gegen die conventicula als solche hatten freilich die Visitatoren schon in den ersten Regierungsjahren des Abtes Coelestin Baumann (1693—1708), unter welchem nur allzu bald Eintracht und Liebe schwanden, vorzugehen und mit dem Hinweis auf deren schlimme Früchte strenge zu verbieten; es sei durchaus nicht zu dulden, verordneten sie 1695, „daß unter den Mitbrüdern, wie es einige allmählich, und zwar böswillig, versuchen, Konventikel gehalten würden, und man dort seinen Leidenschaften freien Lauf lasse, gegen die Oberrn murre, ihre Handlungen und Worte durchhehle und schlimm auslege, dies sei der klösterlichen Disziplin und der brüderlichen Liebe schnurstracks zuwider und werde von ihnen verurteilt und unter schwerer Strafe<sup>29</sup> verboten; ebenso solle sich in Zukunft niemand mehr unterstehen, seinen Mund zu Reden zu öffnen,

„quae sinistros animorum affectus, suspiciones, murmuraciones, abalienationes animorum a superioribus, fraternae pacis distractionem et in spiritualibus perturbationem introducere possunt“.

Noch viermal (1729, 1733, 1739, 1758) mußten die Visitatoren vor den Konventikeln erstlich warnen mit der Begründung, „quia fraternae paci et caritati nil sic officit quam factiones et conventicula“ (1729).

Da Parteiungen (factiones) in der Regel Hand in Hand mit den Konventikeln gehen, so werden sie vielfach miteinander genannt und ebenso scharf verurteilt („quibus nihil communi paci et caritati exitiosius“ 1733). Wohin die Parteiungen führen, hatten die Mönche von Scheyern unter den Äbten Coelestin Baumann und Placidus Forster zur Genüge erfahren. Daher lag den Visitatoren daran, auch die Überreste solcher

<sup>29</sup> Als Strafen für Störer des Friedens und der Eintracht erscheinen in den Visitationen folgende: Entziehung des aktiven Stimmrechts (Benediktbeuern 1701), klösterliche Exkommunikation im Sinne der S. Regula, cap. 23—26, und Einkerkung (Wessobrunn 1724), Fasten bei Wasser und Brot und Bodensitzen im Refektorium (Frauenzell 1724, wo ein Pater als „turbator pacis ac homo inquietus“ und Übertreter der klösterlichen Armut für drei Tage diese Strafe zudiktiert erhielt, und Andechs 1733, wo auf Partikularfreundschaften und Konventikeln in den Zellen die „humisessio cum pane et aqua ipso facto incurrenda“ gesetzt wurde).

Parteiungen von Grund aus zu beseitigen. So war nach der Resignation des Abtes Coelestin (1708), dem ein Teil des Konventes treu ergeben gewesen, ein gewisser Zwiespalt geblieben und hießen in Privatgesprächen die Anhänger des alten Abtes Coelestiner, die des neuen, Benedikt Meyding, Benediktiner. Mit eindringlichen Worten suchten die Visitatoren (1711) diesen friedenstörenden Brauch zu beseitigen:

„Ad tollendas factiones, sancte servandam amnestiam ante tres annos mutuo foedere initam et ad inducendam sinceram perpetuamque caritatem nemo dicatur in privato Benedictinus aut Coelestinus, sed omnes in Domino unum simus; caritas enim sola commendat perfectam obedientiam.“

Der eben erwähnten „amnestia“ oder „amnistia“, dem Vergessen des Vergangenen „praeteritorum oblivio“, wie es im Rezeß von 1739 übersetzt ist, sprachen die Visitatoren allerorts zur Anbahnung und Festigung des Friedens mit Vorliebe das Wort. In Scheyern mahnten sie ausdrücklich zum mindesten sechsmal (1705, 1708, 1711, 1733, 1739, 1749) dazu. Und zwar sollte die „amnistia“ beiderseitig sein. So mußte 1749 Abt Placidus Forster den Visitatoren das Versprechen geben, alles Vergangene zu vergessen und von weiteren Klagen in Rom abzustehen, während auf seiten des Konventes jeder mit der schwersten Strafe bedroht wurde, der den Streit wieder anfangen würde.

Wie vor dem beständigen Aufwärmen bereits geschlichteter Mißhelligkeiten („querelas recoquere“ 1739), so warnten die Visitatoren die Oberen wie die Untergebenen davor, sogleich alles leicht zu glauben, namentlich wenn derlei Gerede bloß von Knaben oder von Jüngeren aus dem Konvente stamme, da solche vielfach Falsches berichteten (1698). Fortbleiben sollte ferner aller Argwohn, der, wie das Visitationsverhör gezeigt habe, völlig unbegründet sei (1714). Besonders ernst aber redeten die Visitatoren, wenn es sich um direkte Verletzungen der brüderlichen Liebe handelte, wenn z. B. Fehler und Gebrechen der Mitbrüder sogar vor Weltleuten ausgeplaudert und besprochen wurden:

„Defectus confratrum tegi potius quam praesertim saecularibus proparari convenit et saepe inconsulta hac propropalatione non leviter in caritatem fraternam peccatur eaque cum ipsa propropalantis conscientia offenditur“; daher die Mahnung: „Quidam in hac parte cautiore esse studebunt nec alii facient, quod sibi ipsis fieri nollent“ (1727).

Gegen das häßliche Herabsetzen und Kritisieren der Leistungen anderer verordneten sie folgende Heilmittel:

„Si iubente apostolo aemulemur charismata meliora, sed sine invidia, sine contentione etc. quare nullus alterius opera taxet aut traducat, sed suis solummodo functionibus ab obedientia iniunctus sit, acquiescens humiliter superiorum dispositionibus“ (1758).

Gegen einen gewissen unfeinen, um nicht zu sagen rohen Ton<sup>30</sup>, der von Zeit zu Zeit in manchen Klöstern sich hervorwagte, hatten die Visitatoren auch in Scheyern einige Zeit (1711—1729) hindurch zu kämpfen. Mit Berufung auf das in die hl. Regel aufgenommene Apostelwort „Honore invicem praevenientes“ mahnten sie, daß sich doch alle lieber in Ehrenbezeugungen zuvorkommen sollten als sich gegenseitig Spitznamen („cognomina, agnomina, alia indigna nomina“) zu geben (1711, 1724, 1729); zur Wahrung der eigenen Autorität und der schuldigen Ehre dürfe keiner mehr mit einem anderen Namen als („conformiter S. Regulae cap. 63“) mit dem Ordensnamen angesprochen werden (1714). Ein paarmal wurde auch das Duzzen (compellationes in secunda persona) verboten (1724, 1729). Der unfeine Ton sollte mit folgenden Sätzen getroffen werden:

„Commendamus impense, ut omnes et singuli, praesertim vero illi, quos ex officio decet esse graviore, a quibusvis verbis, terminis vel agnominibus indignis et ipsos saeculares magis ingenuos dedecentibus publice et privatim et tam inter se quam apud extraneos absteineant et ubivis bonus Christi odor esse contentur“ (1727)<sup>31</sup>.

Da Abt Maximilian Rest (1722—1734) die ihm geltende Anspielung („quos ex officio decet esse graviore“), wie es scheint, zu wenig erfaßte oder wenigstens nicht genügend befolgte, so erhielt er bei der nächsten Visitation (1729) die ausdrückliche Mahnung:

„Ipsum vero Dominum Abbatem in Domino hortamur et obsecramus ut compellationes indecentes et verba, praesertim quae sacra Regula aeterna clausura damnat in discipulis, ipse aliorum dux et magister domi forisque sollicito imposterum caveat.“

Leicht kam es in den Klöstern zu Unzufriedenheit und zu bitteren Klagen, wenn der Abt, was in diesem Zeitraum (1686 bis 1758) merkwürdigerweise da und dort verhältnismäßig oft zutraf, die statutengemäßen Rechte des Konventes, wenn nicht gerade immer direkt verletzte, so doch das Votum des Konventes zu umgehen suchte. Ganz klar, vielleicht zu wenig gut geordnet und zu wenig in die Augen fallend waren in den Statuten Cap. III § 1 „De Abbate et quae eidem observanda sunt“ die Fälle angegeben, in denen der consensus capituli

<sup>30</sup> Proben solchen Tones finden sich vor allem in den Prieflinger Akten des KAGR (fol. 1—1005).

<sup>31</sup> Sogar Eingaben ans Präsidium der Kongregation waren mitunter in einem Tone abgefaßt, den der Präses unmöglich hingehen lassen konnte. Einen solchen Ton verriet ein zwanzig Folioseiten umfassendes Klagelibell des P. Ludwig Altenecker von Scheyern vom 7. Juli 1739 gegen Abt Placidus Forster (KAGR 711/61 fol. 242—262). In KAGR 711/61 II (fol. 316) schreibt Abt-Präses Gregor Plaichshirn von Tegernsee, P. Ludwig Altenecker müsse wegen des bissigen, höhnischen Tones („schomatis“) seiner Klageschrift bestraft werden.

gefordert wurde, weiterhin auch zum Teil ausdrücklich die Punkte genannt, welche vor das Seniorenkapitel kommen sollten. Möglich, daß der eine oder andere Abt diese Vorschriften bloß als direktiv ansah oder daß in seinem Kloster bisher eine andere Gewohnheit zurecht bestand, an die er sich noch halten zu können glaubte. Generalkapitel und Visitationen jedoch belehrten die Äbte, daß die Bestimmungen der Statuten praeceptiv und bindend seien. So legten es die Visitatoren unter teilweiser wörtlicher Wiedergabe von Kap. 3 der S. Regula, „quod statuta nostra c. 3 § 1 pluribus explicant et in quibus negotiis consensus requirendus sit, determinant“ (1695) dem Abte Coelestin Baumann zweimal (1695 und 1705) recht ans Herz, daß er in bestimmten Fällen „partim in iure expressis, partim in consuetudine aut singulari ratione fundatis“ die Zustimmung des Konventes erholen müsse („consensum sui conventus requirere et obtinere debeat“). Sollte der Abt Angelegenheiten von geringerer Bedeutung (minoris momenti) durch den Prior an den Konvent zur Beratung bringen lassen, so habe der Prior „indispensabiliter“ (1695) die ihm überwiesenen Punkte vor dem versammelten Kapitel klar und bestimmt (claris terminis) vorzulegen, die Ansicht jedes einzelnen zu hören (singulorum vota audiat) und dann dem Abte zu berichten, was im Konvente capitulariter beschlossen worden sei (1695). Noch entschiedener lautete unter Abt Placidus Forster der 8. Rezeßpunkt der außerordentlichen Visitation vom Jahre 1745, der einerseits die Autorität des Abtes stützen und schützen andererseits die Rechte des Konvents gewahrt wissen wollte:

„Sicut auctoritatem D. Abbatis adeo salvam et integram esse cupimus, ut in regendo monasterio faciendisque secundum Regulam, statuta et leges discretionis dispositionibus a nemine impediatur, ita vicissim iura conventus secundum SS. Canones competentia, ut deinceps infringantur, neutiquam permittere possumus.“

Und nun werden die Fälle namentlich aufgeführt, in denen der consensus capituli unbedingt notwendig ist: „Praesentatio ad beneficia, admissio ad Professionem et alienatio bonorum tam immobilium quam mobilium pretiosorum.“ In solchen Fällen solle der Abt mit aufrichtiger Indifferenz (sincera indifferentia) den consensus des Kapitels erholen und an den Beschluß der Majorität sich halten („a maiori parte suffragiorum non recedat“). Dinge, die vor das Seniorenkapitel gehörten, solle er mit den Senioren bedachtsam verhandeln (provide tractet) und dann tun, was billig sei. Um für die Zukunft Rechtsverletzungen unmöglich zu machen, setzten die Visitatoren in den Rezeß noch folgende Bestimmung:

„Ut sigillo maiori Conventus, quod in Praesentationibus ad quaecumque beneficia patronata necnon in aliis huiusmodi instrumentis semper

adhibendum, nemo abuti valeat, illud sub duplici diversa clave, quarum alteram P. Prior, alteram P. Subprior habeat, in speciali scrinio custodiatur.“

Da die Visitatoren gar so gerne eine bessere wechselseitige Fühlungnahme zwischen Abt Placidus und seinem Konvent gewünscht hätten („magis sincera et liberalior communicatio sit inter caput et membra“), so legten sie aus diesem Grunde dem Abte nahe, er möge wichtigere Dinge, für die nach dem strengen Recht eine Zustimmung des Kapitels nicht erforderlich wäre, wenigstens mit den Seniores beraten, ihre Ansicht anhören oder ihnen davon wenigstens Mitteilung machen (1752). Auch sollte bei den herkömmlichen Konferenzen, die jeden Mittwoch mit den Seniores gehalten würden, rechte Aufrichtigkeit herrschen („sincere agatur“) und sollten Beschwerden, die einliefen, mit Demut vorgebracht, der erbetene Rat mit Offenheit gegeben („requisita consilia candidè dentur“) und dabei einzig und allein die Förderung des Gemeinwohles im Auge behalten werden („bonum commune pure et unice promoveatur“). Dafür sollten aber auch auf der anderen Seite nicht alle Schritte und Tritte des Abtes und der Offizialen mir nichts dir nichts in den Schmutz gezogen, kritisiert oder schief ausgelegt werden („temere suggillantur, sub crisi vocentur aut omnino in sinistram partem accipiantur“), am allerwenigsten von solchen, die die Sache weder offiziell noch sonstwie angeht („quorum nec officio nec alia ratione interest“), zumal sie derlei Weisheit doch nur von den falschen und schlecht begründeten Berichten anderer („ex aliorum sinistris aut male fundatis relationibus“) hätten (1752).

Fast ebensooft, wenn nicht öfter als die Konventkapitel, bildete die von den Statuten Cap. III § 3 geforderte Vorlage und Prüfung der Monats- und Jahresrechnung in manchen Klöstern einen Stein des Anstoßes. Allmonatlich sollten nämlich der Cellerar und Depositär<sup>32</sup> vor dem Abt und den Seniores genauen Einblick in die Einnahmen und Ausgaben geben und Ende Dezember jeden Jahres dem Seniorenkapitel die Jahresrechnung vorlegen. Obwohl nun mehrere Generalkapitel (1705, 1708, 1711) erstlich auf Durchführung dieser Bestimmungen drangen und das 16. Generalkapitel (1729) hierin nachlässige Äbte sogar mit der Strafe zeitweiliger *Suspensio ab officio* bedrohte,

<sup>32</sup> Die Statuten der Kongregation Cap. 3 § 3 umschreiben die wesentlichen Amtsbefugnisse des Cellerars und Depositars also: „Duos saltem oconomos seu cellerarium et depositarium quilibet Abbas instituire tenebitur, quorum alter accipiat omnes redditus monasterii, alter expendat.“ Das 2. Generalkapitel (1686) erklärte aber das „accipiat“ und „expendat“ in dem Sinn, daß der Cellerar über die Ausgaben, der Depositär über die Einnahmen Buch zu führen habe („non quidem in aere ad manus sive custodiam suam, sed in scriptis seu verificationibus ad ratiocinia et registra sua.“ *Breviarium Decret. capitularium* pag. 90).

so war trotzdem da und dort jahraus jahrein von einer Rechnung nichts zu sehen und hatten die Visitatoren immer wieder die Klage anzuhören, die Senioren hätten bis jetzt keine Rechnung zu Gesicht bekommen oder die Führung der Rechnungen und ihre Vorlage geschehe nicht in der vorgeschriebenen Weise.

Für Scheyern hatten die drei fürstbischöflich-freisingschen Visitationen<sup>33</sup> (1640, 1656, 1662), namentlich die von 1656, mit Berufung auf die alte Gewohnheit das Rechnungswesen so ziemlich im Sinne von Cap. III § 3 der Kongregationsstatuten geordnet, so daß dieser Punkt der Statuten keine Neuerung bedeutete. Gleichwohl mußten die Visitatoren einige Male diese Vorschriften in Erinnerung bringen (1705, 1736, 1745, 1749, 1758). 1705 verlangten sie, daß die Offizialen „Conformiter statutis“ allmonatlich die Rechnungen vorzulegen hätten, während dem Prior und Apotheker nur ein einmaliger („singulis annis“) Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht wurde. Wieder mit Hinweis auf die Statuten mit Berufung auf das 9. Generalkapitel (1708) mahnten sie in der Visitation von 1736, daß die Monats- und Jahresrechnungen „gewissenhafter im Seniorenkapitel zur Vorlage kommen sollten“. Und damit Cap. III § 3 der Statuten, die die Aufstellung zweier Ökonomen, eines Cellers und eines Depositars, verlangten, vollständig zur Ausführung käme, wurde der Abt beauftragt einen eigenen Depositarius zu ernennen.

Zum dritten Male kam die gleiche Sache 1745 in den Visitationsrezeß mit dem Zusatz, daß auch die Einnahmen und Ausgaben des Abtes in die General-(= Jahres-)Rechnung eingesetzt werden sollen, die durch den vom Abte aufzustellenden Depositär („per constituendum ab ipso Depositarium“) zu fertigen und am Schluß des Jahres dem Abte und dem Seniorenkapitel vorzulesen sei „secundum expressum tenorem statutorum Cap. 3“. Und damit der Abt sich nicht etwa unter dem Vorwand der Indiskretion der Senioren von dieser Pflicht entbunden halte, setzten die Visitatoren diesem Punkte noch bei:

„Noverint tamen Seniores se graviter et sub poena exclusionis a consilio ad strictum silentium obligari, ne loquacitate sua praeiudicium aut irreparabile damnum accersant monasterio.“

Abermals, 1749, wurde Abt Placidus Forster an die ausstehenden Rechnungen und an die Bestellung eines Depositars gemahnt; er versprach auch, das Versäumte nachzuholen. Aber

<sup>33</sup> Scheyrer Visitationen vom Jahre 1614—1662 im Archiv des erzbischöflichen Domkapitels zu München, dem hier für die gütige Übersendung dieser Archivalien geziemend gedankt sei.

freilich, 9 Jahre später, bei der ersten Visitation (1758) unter Abt Joachim Herpfer (1757—1771) war noch kein Depositär vorhanden, der die eben erwähnte Arbeit hätte leisten können. Allerdings gab Abt Joachim die Zusicherung, er wolle nächstens („proxime“) einen solchen aufstellen, der dann das Gewünschte zu machen hätte. Was sodann die Rechnungen anging, so gaben sich diesmal die Visitatoren zufrieden, wenn die monatlichen wenigstens alle zwei bis drei Monate, die Generalrechnung aber am Schlusse des Jahres dem Seniorenkapitel vorgelegt würde. Sie mochten wohl aus eigener Erfahrung zur Erkenntnis gekommen sein, daß auch durch vierteljährige Revision der Rechnungen der Zweck des Gesetzes erfüllt würde, zumal es in Klöstern mit großen Betrieben mitunter recht schwer gewesen sein dürfte, jeden Monat sämtliche Senioren zusammenzubringen.

Von den zahlreichen Klostersprüchen, die in gewissem Sinn mit den alten Bauernregeln zu vergleichen sind, ist einer der bekanntesten: *Bona culina, bona disciplina, gute Küche, gute Disziplin*. Daß an dem Spruche sehr viel Wahres ist, könnte man aus den Klostervisitationen zur Genüge beweisen. Man könnte aber auf Grund eben dieser Visitationen noch dazusetzen: *Bonum vinum et bona cerevisia*<sup>34</sup>, *bona pax et concordia*. Jedenfalls glaubten die Visitatoren auch zu Scheyern eine Quelle der Unzufriedenheit zu verstopfen, wenn sie (1698) verfügten: „*Venerabili conventui, si labores fuerint maiores, solatia administrentur.*“ Unter den „solatia“ verstand man aber nicht die vom hl. Ordensvater anempfohlenen Beihilfen, sondern die schon oben (S. 20) erwähnten, die Disziplin so störenden Rekreationsabende mit Spiel und einem reichlicheren Trunk („*largior haustus*“). Auch drei Jahre später (1701) glaubten die Visitatoren dem Abte Coelestin, gegen den die Klagen immer ernster wurden, zureden zu sollen, in diesem Punkte dem Konvente mehr entgegenzukommen, und so verkündeten sie eingangs des Rezesses:

„*Speciali solatio esse debet venerabili conventui, quod Rms. D. Abbas ad nostram paternam insinuationem sese ultro obtulerit, quod ad osten-*

<sup>34</sup> Sogar in dem zu jener Zeit mustergültigen Oberaltaich wurde 1739 der Wunsch nach einem besseren und bekömmlicheren Bier laut, weshalb die Visitatoren im 5. Rezeßpunkt verfügten: „*Media adhibeantur, ut cerevisia sit vere usualis et conducibilis.*“ Ebendort hatte sich bei der Visitation von 1724 der Laienbruder Gottlieb in einer sieben Folioseiten langen Eingabe unter anderem darüber beklagt, daß ihm der Abt „seinen Trunk ziemlich geschmöllert und mir an demselben täglich ein Köpfel Bier samt all meinem gehabten Wein abgebracht und aufgehebt“ habe. KAGR 710/59 fol. 230 ff. Die Bitte um besseres Brot und besseres Bier oder um einen geschickteren Koch kehrt in den Visitationen ziemlich oft wieder, so Priefling 1689 (besseres Brot und Bier), Frauenzell 1705 (besserer Koch).

dendum suum affectum in concedendis imposterum recreationibus et solatiis, praesertim quando maiora sunt onera, faciliorem se exhibere et pium Patris affectum filiis suis demonstrare velit.“

Freilich war dieser Erklärung die ausdrückliche Bedingung beigesetzt, daß, wenn derlei „solatia“ gegeben würden, sie nicht mißbraucht werden dürften, auch zur rechten Zeit, nämlich um 9 Uhr zu schließen hätten. Zu einem ähnlichen „tröstlichen“ („venerabili conventui solatio erit“) Anerbieten bewogen die Visitatoren den Abt auch in der nächsten Visitation (1705), wiederum wohl in der Hoffnung dadurch den Frieden des Hauses fördern und vor allem ein besseres Verhältnis zwischen Abt und Konvent herstellen zu können. Der Abt erklärte sich demnach „ad instantiam nostram“ bereit, er wolle „in diesen bösen Zeiten (spanischer Erbfolgekrieg), von denen dies hochberühmte Kloster heimgesucht worden und noch heimgesucht sei, den Bittenden nicht bloß das Notwendige geben, sondern überdies abgesehen von dem herkömmlichen Maße guten Bieres (bonae cerevisiae) den Hochwürdigen Patres täglich sowohl zu Mittag als auch am Abend („tam ad prandium quam ad coenam“) ein Quart, den Fratres aber an Fasttagen zum Abendtisch („ad collationem“) ein Gläschen (Scyphulum) Wein verabreichen lassen und so seinen verdienten Söhnen (bene merentibus filiis) in allem seine väterliche Liebe („pium patris affectum“) zeigen“.

Auch Abt Placidus Forster gab wohl um des lieben Friedens willen in der Visitation von 1749 auf Bitten des Konvents zu, daß die „portio ordinaria vini“, die „seit einigen Jahren wegen der Kriegsschäden und der schweren Steuern („graves exactiones“) herabgesetzt werden mußte, wieder voll und ganz zu jeder Tischzeit nach dem Belieben des einzelnen aufgesetzt werde“.

Der kleine Unterschied, der nach der Andeutung des Rezesses von 1705 wenigstens hinsichtlich des Maßes des Getränkes zwischen Patres und Fratres clerici bestehen sollte, scheint im Laufe der Jahre vergessen oder überhaupt nicht durchgeführt worden zu sein, wenigstens bestätigten die Visitatoren 1755, da das Kommunnoviziat der Kongregation sich eben in Scheyern befand und diese Frage immerhin für das Kloster von einiger finanzieller Bedeutung war, diese völlige Gleichstellung mit der Begründung, daß „weder in der hl. Regel noch in den Statuten oder Rezessen in diesem Punkte ein Unterschied zu finden sei“ und die Fratres auch „die gemeinsamen Lasten des Chorgebetes („communia chori onera“) zu tragen hätten“.

Eine besonders zarte Blüte der brüderlichen Liebe ist die liebevolle Fürsorge für die Kranken. Als Canon der benediktinisch-klösterlichen Krankenpflege galt und gilt das 36. Ka-

pitel der hl. Regel „de infirmis fratribus“. So ziemlich in allen *Consuetudines monasticae*, *Declarationes in S. Regulam* und *Statuta* fand dies Kapitel einen eigenen Platz und eine besondere Behandlung. So lautet in den *Consuetudines Schyrenses*<sup>35</sup> von 1452, die im Kern auf die *Consuetudines Sublacenses*, näherhin *Mellicenses* zurückgehen, der Titel des diesbezüglichen Abschnittes „*De infirmario et infirmis fratribus ac eorum disciplina*“; daran schließen sich als weitere in dies Gebiet fallende Bestimmungen die beiden Kapitel „*de eorum qui sunt in minutione sanguinis disciplina*“ und „*de balneis et rasura fratrum*“. In den Statuten der bayerischen Benediktinerkongregation war diesem wichtigen Punkte der Fürsorge für die Kranken das ganze Kapitel VIII zugewiesen, das ganz im Geiste der *S. Regula* und mit besonderer Berufung auf das 36. Regelkapitel die Sorge für die Kranken bis ins kleinste ordnet. Auch die *Declarationes in S. Regulam*, die in der ersten Gestaltung Abt Gregor Kimpfler von Scheyern zum Urheber<sup>36</sup> haben, wiederholen fast wörtlich den Satz der Statuten *Cap. VIII*: „*Nec sumptibus nec labori parcendum, sed omni modo curandum erit, ut quae pro salute tum corporis, tum animae necessaria sunt, in tempore et prompte subministrentur*“, setzen aber doch bei „*habito tamen respectu ad statum religiosum et professionem paupertatis*“. Nimmt man hinzu, daß fast jedes Kloster eine eigene gut eingerichtete Apotheke besaß, die zumeist ein fachkundiger Pater versah, so möchte man meinen, daß für die kranken Mitbrüder theoretisch und praktisch sehr gut gesorgt war. Trotzdem sind in den Visitationen gerade Klagen über unzureichende, mangelhafte Verpflegung der Kranken ziemlich häufig. Entpuppte sich auch die eine oder andere Beschwerde als eine übertriebene Forderung eines anspruchsvollen Halbkranken, so blieben doch manche berechtigte Klagen immerhin noch bestehen und die Visitatoren wurden nicht müde, immer wieder auf Kapitel 36 der *S. Regula* und *Cap. 8* der Statuten hinzuweisen und auf Herstellung und Einrichtung eigener gesunder Krankenzimmer zu dringen. Ein Punkt, den Regel und Statuten so nachdrücklich betonten, machte praktisch große Schwierigkeiten und halfen da auch Verordnungen von Visitationen wegen leider wenig: es war die Besorgung eines geschickten, verständigen, liebevollen Krankenpflegers oder Krankendieners. Hier machte sich der Mangel an tüchtigen Laienbrüdern am empfindlichsten bemerkbar. Besaßen doch die 19 Klöster der bayerischen Benediktiner-Kongregation nach Ausweis der Kataloge zusammen immer nur 30—40 Brüder. Manche Klöster hatten überhaupt keine Laienbrüder, so auch Scheyern, das in *Br. Kon-*

<sup>35</sup> Studien und Mitteilungen etc., 25 (1904), S. 790 f.

<sup>36</sup> Vgl. *Breviarium Decret. Cap. p. 96.*

rad Kuchler<sup>37</sup> 1672 den letzten der wenigen Brüder begraben hatte.

Wie aus den Visitationsrezessen 1705 erhellt, hatte Scheyern in früherer Zeit ein eigenes Gebäude, das als Infirmerie diente; dieses sollte wieder errichtet und die Kranken gut bedient werden:

„Infirmaria ab hostibus destructa taliter reparanda est, ut infirmi longiori infirmitate detenti ibidem commode subsistere valeant, quibus iuxta S. Regulam et statuta omnis cura adhibenda est ipsisque exclusis reliquis saecularibus honestus famulus ad servitia deputetur.“

Trotz dieser Verordnung war drei Jahre später die Vernachlässigung der Kranken wiederum ein Beschwerdepunkt der Scheyrer Mönche gegen ihren Abt Coelestin, der diesmal ohnehin abdankte. In den ersten Jahren seiner Regierung (1698) richtete sich die Mahnung der Visitatoren in Betreff der Kranken an die Patres oeconomi: „Ipsi oeconomi providebunt eis (infirmis) de tali cibo et potu, ut sanitas procuretur nec isti habeant causam aliunde similia quaerendi.“ In ähnlicher Weise hatten die fürstbischöflich-freisingischen Visitatoren 1640 dem sonst sehr verdienten P. Roman Widmann zugesetzt, er möchte doch als Ökonom dem alten P. Senior und sonstigen Kranken inskünftig bessere und besser verdauliche Speisen bereiten lassen (zumal ja der Abt nicht dagegen sei, ja es wolle und befehle), „memor sibi aegro eadem aliquando mensura remensum iri, qua ille aliis iam metitur“<sup>38</sup>.

Der Wunsch der Visitation von 1705, es möchte das alte Krankenhaus<sup>39</sup> wieder aufgebaut werden, kam nicht zur Ausführung, so daß allmählich wieder neue Klagen wegen ungesunder und unbequemer Lage der Infirmerie laut wurden. In drei Visitationen nacheinander (1733, 1736, 1739) kam dieser Punkt zur Sprache. Am liebsten hätten die Visitatoren ein eigenes Krankenhaus gesehen, wollten sich aber schließlich mit passenden Krankenzellen begnügen:

„Cum moderna infirmaria satis incommoda sit pro aegrotis, Rmus. D. Abbas vel novam loco magis salubri et opportuno construet vel ex cubiculis forsan iam exstantibus assignabit“ (1733)<sup>40</sup>.

<sup>37</sup> Dieser Bruder hatte den Obren und fürstbischöflichen Visitatoren viel zu schaffen gemacht, war einmal fugitivus, machte auch Bekanntschaft mit dem Karzer, von dem Abt Gregor Kimpfner nur im äußersten Notfall Gebrauch machte. Durch derlei Erfahrungen war dem Abt und Konvent von Scheyern begreiflicher Weise die Lust vergangen, weiterhin Laienbrüder aufzunehmen. Vgl. Anm. 33. — <sup>38</sup> Vgl. Anm. 33.

<sup>39</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach war dies Krankenhaus eine Art Pavillon im Konventgarten an der Stelle, wo jetzt ein Bassin ist; in der Nähe davon stieß man im Herbst vergangenen Jahres auf einen zugemauerten, ungefähr 20 m tiefen Brunnen, der wohl den Kranken das Wasser lieferte,

<sup>40</sup> Die Krankenzimmer erhielten schließlich ihren Platz im Erdgeschoße des Konventgebäudes, von wo aus der Garten leicht zu erreichen war. Zwischen den Zimmern war eine sehr nette gewölbte Krankenkapelle, in der sich jetzt die Buchbinderei befindet.

In der nächsten Visitation (1736) wiederholten die Visitatoren diese Forderung, verlangten aber auch einen anderen Apotheker und einen

„religiosus infirmarius, qui corporis aequae ac animae sollicitam curam habeat ad mentem sacrae regulae et ultimi recessus (von 1733) providebit“.

Dieser Rezeßpunkt wurde 1739 nochmals eingeschärft. Auch die große außerordentliche Visitation von 1745 war auf das leibliche und geistliche Wohl der Kranken bedacht. Die Offizialen sollten ihnen alles, „tam in qualitate quam in quantitate“ verabreichen, was nach dem Urteile des Arztes oder des Apothekers zur Wiedererlangung oder bei Rekonvaleszenz zur Kräftigung der Gesundheit dienlich sein könnte. Bezeichnend ist die weitere Verfügung:

„Caeteri autem de Ven. Conventu eos (infirmos) caritatis, non proprii commodi causa sedulo inuisent et spiritualibus discursibus recreare satagent, non autem vanis ac mundanis rumoribus distinebunt.“

Die Gefahr, daß Krankenzimmer zu rechten Heimgartentuben werden, ist eben auch in den Klöstern vorhanden. Einen anderen Mißbrauch der Infirmerie suchten die Visitatoren durch eine Art Strafe zu beseitigen:

„Qui se mane infirmos dicunt atque ideo matutino, meditationi aut etiam Primae non interfuerunt, a prandio autem non absque scandalo omnimoda valetudine frui videntur, ad recreationes (sind besonders die großen Abendrekreationen gemeint) non admittantur (1711)“

Dieser Ausschluß von der Rekreation sollte übrigens auch als Heilmittel für Trunk- und Streitsüchtige dienen:

„Excludendi etiam sunt a recreationibus et communitate bibuli, contentiosi et inquieti, qui aliis graves et molestos se exhibent“ (1711).

Als der wichtigste Punkt der ganzen Krankenfürsorge galt selbstverständlich, daß die Kranken in der schwersten Stunde nicht ohne geistlichen Beistand seien:

„Quodsi morbo invalescente aegrotus ad extrema pervenire advertitur, a P. Priore maxime cavendum erit, ne solus sine aliquo saltem sacerdote relinquatur“ (1745).

Eine ziemlich gefährliche Klippe der brüderlichen Liebe bildete vielfach der zu vertraute Verkehr der Älteren mit den Jüngeren. Dabei ließ sich der eine oder andere alte Pater etwas gehen, was jüngere Mitbrüder leicht zu freierem und anmaßendem Benehmen gegen das Alter reizte. So ist es zu verstehen, daß in den Visitationen häufig über eine gewisse Respektlosigkeit der Jüngeren gegen die Älteren geklagt wurde und die Visitatoren den Jüngeren das „Seniores venerari“ und den Älteren das „Iuniores diligere“ (S. Reg. Cap. 4) ernstlich in Erinnerung bringen mußten. „Iuniores, ut par est, revereantur seniores“ sagten sie kurz und bündig zu St. Emmeram in Regensburg (1687). In Benediktbeuern schärfte sie den Klerikern

und Brüdern ein, den Patres alle schuldige Ehrfurcht zu erweisen, diesen aber wurde aufgetragen, die Jüngeren zu lieben und mit dem Laienbruder nicht gar so grob umzugehen („vicissim iuniores diligant nec cum fratre converso nimis acerbe agant“) (1701). In Attl mußten die Visitatoren zu ihrem Schmerze sehen, daß hauptsächlich Jüngere, ja sogar Fratres clerici Parteilungen anzettelten und im ganzen Kloster herumschnüffelten (1749). Als Radikalmittel gegen derartige Verletzungen der Ehrfurcht, Eintracht und Liebe erschien den Visitatoren strenge Trennung der Patres und Fratres sowie Aufstellung eines eigenen Spirituals oder Klerikerdirektors. Besonders scharf betonten sie diesen Punkt zu Weihenstephan, wo viele Jahre hindurch das Kommunnoviziat der Kongregation sich befand. Die Novizen sollten, wie es auch heute noch das Kirchenrecht verlangt<sup>41</sup>, möglichst scharf vom Konvent getrennt sein, und kein Pater sollte sich mit einem Novizen etwas zu schaffen machen (1733).

Für Scheyern hatte schon ein paar Jahrzehnte früher (1656) die fürstbischöflich-freisingsche Visitation mit recht verständnisvoller Begründung einen eigenen Spiritual gewünscht:

„Quandoquidem non parum interest novellis plantis omni cura studioque incumbere, ut fervorem illum spirituales, quem tyrocinii tempore conceperunt, ulterius conservent foveantque, ideo omnino expedire iudicamus praeter confessarios singularem aliquem Patrem spirituales assignare, ad quem iuniores tanquam ad perfectionis religiosae asyllum sciant recurrere ab eoque consilia salutis requirere.“<sup>42</sup>

Da 1687 in Scheyern das Kommunistudium der Kongregation (für Philosophie) errichtet wurde, so war die Absonderung der Kleriker unter einem eigenen Direktor von selbst gegeben. In mehreren Visitationen (1693, 1698, 1701, 1705, 1739) wurde für die Leitung der eigenen Fratres clerici, zumal derer, die eben aus dem Kommunnoviziat zurückgekommen, die Bestellung eines Spirituals verlangt:

„Iunioribus fratribus ex communi novitiatu ad monasterium revertentibus constituatur P. spiritualis, i. e. magister et director, qui illos in spiritu concepto foveat, in caeremoniis chori et ritibus monasterii instituat, in omnibus dirigat et regat etc.“ (1693).

In der Visitation von 1705 wurde sogar ein ganz bestimmter Pater (Hermann Straßmayr) zum Direktor der Kleriker vorgeschlagen. Mit besonderem Nachdruck forderten die Visitatoren die Scheidung der Kleriker von den Patres 1739, da Abt Placidus bereits mit seinem Konvente zerfallen war:

„Cum in omnibus monasteriis laudabili usu receptum sit, ut fratres clerici non solum usque ad actuales Primitias sub potestate Directoris permaneat, sed a reliquo etiam conventu omni possibili modo abstrahantur, moderno P. Directori impingimus, ut sedulam huius rei curam habeat et

<sup>41</sup> CJC can. 564 § 1.

<sup>42</sup> Siehe Anm. 33.

praedictos fratres, uti per omnia, exceptis tamen iis, quae concernunt publicam disciplinam et in quibus etiam ipse P. Director Ven. P. Priori subiectus est, ab eius dispositionibus dependent, ita a conversatione et communicatione praedicta pro viribus retrahere studeat.“

Durch diese Verordnung wollte man jedenfalls verhüten, daß die Kleriker in die inneren Wirren des Konventes hineingezogen würden.

Trotz dieser scharfen Trennung trat doch manchmal eine gewisse Spannung zwischen alt und jung zutage; so mag es immerhin sein, daß folgender Rezeßpunkt aus dem Jahre 1695 nicht einzig und allein auf Rechnung des monastischen Eifers der Alten zu setzen ist: der Prior erhielt nämlich die Mahnung, er möge sich doch ja hüten, den Jüngeren zu sehr durch die Finger zu sehen („maxime caveat P. Prior, ne iunioribus nimium indulgeat“), sondern er solle ihnen, falls sie sich im Chorbesuch, in den geistlichen Übungen oder in der Beobachtung des Stillschweigens als nachlässig erweisen, durch Mahnungen, Zurechtweisungen, selbst auch, je nach dem Grade der Schuld, durch Auferlegung heilsamer Bußen beizukommen suchen („edoceat et dirigat“). Dem fügten die Visitatoren noch bei:

„Quia minus fructuosa erit prima iuvenum institutio, nisi continua superiorum sollicitudine in bene coeptis roborentur et eadem via, qua ambulare cooperunt in lege Domini et S. Regulae, ad ulteriorem profectum perducantur.“

Gegen diese Begründung war sicherlich nichts einzuwenden.

Hier mag auch angefügt werden, was die Visitatoren sonst noch in Betreff der Kleriker verordnet haben. Daß die Iuniores, insbesondere die Fratres clerici Choralstunden erhalten sollten (1686, 1693, 1695, 1698, 1729), wurde bereits früher (S. 17) erwähnt. Ein paarmal gaben die Visitatoren auch Weisungen hinsichtlich der Beschäftigung und der Studien der Fratres; 1705 wünschten sie, „daß die theologischen Studien in diesem Jahre so geordnet werden sollten, daß die Fratres nicht müßig seien und so unterrichtet würden, daß sie seiner Zeit im Kommunstudium größere Fortschritte machen könnten“. Zu diesem Kommunstudium wurden, wie aus den Rezessen von 1736 und 1755 ergibt, nicht alle Fratres geschickt oder wenigstens nicht für die ganze Zeit des theologischen Studiums. 1736 wurde Abt Placidus, der in eigener Person mit seinen Klerikern Repetitionen aus der Theologie hielt, aufgefordert, diese Arbeit einem anderen zu überlassen. Ein solches Hausstudium (studia privata) war nun allerdings nicht direkt gegen die Statuten der Kongregation (Cap. 2 § 3), aber die Generalkapitel, besonders das 4. (1692), 8. (1705) und das 9. (1708) drangen auf Entsendung der Fratres clerici zum Kommunstudium; ein Hausstudium sollte im einzelnen Falle nur mit Vorwissen des

Präses stattfinden<sup>43</sup>. Dementsprechend erklärte sich Abt Placidus in der Visitation von 1755 bereit, von den neun Fratres clerici wenigstens die besten ins Kommunstudium zu schicken („quos maior capacitas et vitae meritum prae reliquis commendat“), die übrigen sollten zu Hause im Kirchenrecht und in der Moraltheologie gut („debite et ordinate“) unterrichtet werden.

Zur Fortbildung in letzterem Fache, das wegen des Beichtstuhles von besonderer Wichtigkeit war, sollten die Kasuskonferenzen dienen, die von Papst Clemens VIII. durch das Dekret „Nullus omnino“ vom 25. Juli 1599 für die Ordensleute vorgeschrieben waren<sup>44</sup>. In den Statuten der Bayer. Benediktiner-Kongregation wurden sie empfohlen, das 9. Generalkapitel (1708) machte sie wenigstens den Jüngeren zur Pflicht, das 10. (1711) wünschte ihre Einführung für alle Klöster und bestimmte, daß bei der nächsten Visitation in jedem Kloster ein Konferenzpräses aufgestellt werde<sup>45</sup>.

Für Scheyern waren diese Kasuskonferenzen nichts Neues. War hier eine monatliche Kasuskonferenz durch die fürstbischöfliche Visitation von 1640 zunächst empfohlen worden, so wurde sie durch die nächste Visitation 1656 für alle strenge geboten mit der Begründung, daß wegen der Rosenkranzbruderschaft allmonatlich aus der Umgebung sehr viele Beichtleute zusammenströmen, wobei manch schwierige Gewissensfälle vorkämen („cum confessariis huiusmodi paenitentes multum plerumque negotii facessant et gravitate peccatorum conscientiae quandoque non leviter angantur“)<sup>46</sup>.

<sup>43</sup> Breviarium Decret. cap. pag. 48s.

<sup>44</sup> Unter den Quellen für can. 591 des C.J.C. wonach wenigstens einmal in jedem Monat in allen Ordenshäusern („in qualibet saltem formata domo“) die Lösung eines „casus moralis et liturgicus“ stattfinden soll, ist vor allem dieses Dekret angeführt, das zunächst für den Servitenorden erlassen war, später aber auf alle Orden ausgedehnt wurde (vgl. Dekret der S. C. Conc. vom 21. Sept. 1624 § 1 in den Fontes des C. J. C. vol. V, p. 231, nr. 2454). Das Dekret „Nullus omnino“ ist abgedruckt in den Fontes C.J.C. vol. I, nr. 187, pag. 354. Das Dekret verlangte (§ 1) wöchentlich 2 Konferenzen, und zwar die eine aus der Hl. Schrift und die andere aus der Moral: „Lectio S. Scripturae vel casuum conscientiae bis in hebdomada praescriptis diebus in singulis conventibus habeatur, ad quam Fratres omnes conveniant eaque absoluta mutua collatione circa explicatam doctrinam sese utiliter exerceant.“ Die Kasuskonferenzen fanden so ziemlich in allen Klöstern Eingang; dem Gebot über die Vorlesung aus der Hl. Schrift suchte man, wie mir scheint, dadurch zu genügen, daß bei der herkömmlichen Schriftlesung im Refektorium ausführliche Kommentare benützt wurden. So hatte man bis vor ein paar Jahrzehnte in Scheyern zu Mittag für das Alte Testament den Kommentar von Tirinus, zu Abend für das neue Testament die Erklärung von Massl.

<sup>45</sup> Brev. Decret. Cap. p. 110.

<sup>46</sup> Siehe Anm. 33.

Nachdem, wie oben bemerkt, zwei Generalkapitel (1708 und 1711) sich für die Kasuskonferenzen ausgesprochen hatten, suchten die Visitatoren dieselben in allen Klöstern einzuführen, oder, wo solche bereits gehalten wurden, in noch bessere Blüte zu bringen bzw. ihre Zahl zu erhöhen. So verkündeten sie zu Scheyern im September 1711, daß nach dem „höchstweisen Beschluß des jüngst gefeierten Generalkapitels (Mai 1711) die so nützlichen Konferenzen, wie solche nicht bloß in unseren Klöstern, sondern auch in anderen Orden gebräuchlich seien, zum mindesten am Montag, Mittwoch und Freitag nach Schluß der Mittagsrecreation in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs („per modum colloquii litterarii“) aber „absque argumentationibus et disputationibus“ zu veranstalten seien, an denen die Patres eifrigst teilnehmen sollten“. Drei Kasuskonferenzen in jeder Woche waren allerdings etwas viel und so wurde (1729) ihre Zahl auf zwei herabgesetzt „sub idoneo hunc in finem constituendo praeside“. Leider war zehn Jahre später dieser geeignete Konferenzpräses noch nicht gefunden, weshalb die Visitatoren diese Aufgabe dem Klerikerdirektor zuwiesen; der sollte von dieser Visitation weg mit den so oft befohlenen Konferenzen endlich den Anfang machen („ab hac visitatione inchoari volumus“). Aus diesem Zusatz ergibt sich, daß die Konferenzen in den letzten Jahren ganz außer Übung gekommen waren. Aber da Abt Placidus, wie bereits früher erwähnt, den Rezeß von 1739 nicht annahm, so geschah in dieser Sache wiederum nichts. Wohl trat er mit der Visitation von 1745 in Kraft, aber über anderen wichtigen Dingen wurde dieser Punkt abermals auf die lange Bank geschoben, so daß sich die Visitatoren 1752 neuerdings mit ihm zu beschäftigen hatten. Diesmal begnügten sie sich mit einer einmaligen wöchentlichen Konferenz („saltem semel per septimanam“); das war ja auch die Forderung des päpstlichen Dekretes „*Nullus omnino*“ vom 25. Juli 1599<sup>47</sup>.

Nebenbei bemerkt sollten nach dem Sinne und der Meinung der Visitatoren diese Kasuskonferenzen nicht bloß zur wissenschaftlichen Fortbildung dienen, sondern sollten ausgesprochenermaßen ein Mittel sein, den Müßiggang von den Klöstern ferne zu halten. So sagten sie zu Scheyern ausdrücklich (1729): „*Ne otiositas, quae inimica est animae, apud quosdam invalescat, conferentiae casuisticae . . . habeantur*“<sup>48</sup>.

<sup>47</sup> Vgl. Abm. 44.

<sup>48</sup> In Reichenbach führten die Visitatoren (1755) zur Begründung der Notwendigkeit der Kasuskonferenzen die Strenge der Ordinarie in den Cura-Examina an („cum de facto Curiae Episcopales valde severae sint in examinibus pro cura animarum“).

Was sonst die Visitatoren über die wissenschaftliche Tätigkeit in den Klöstern dachten, sagten sie kurz und bündig in der Visitation zu Mallersdorf, 23. August 1686: „Litterae in corpore communitatis instar animae sunt.“ Besser und treffender lassen sich die Wissenschaften wohl schwerlich empfehlen.

Ein wichtiger Punkt der klösterlichen Disziplin ist das Stillschweigen. In den bereits erwähnten Declarationes in S. Regulam heißt es in § 1 zu Cap. VI de taciturnitate: „Magna pars disciplinae regularis atque propinqua ad religiosam perfectionem dispositio est taciturnitas.“ Aus diesem Grunde begreift es sich leicht, daß bei jeder Visitation genau nachgeforscht wurde, wie es in diesem Punkte in den einzelnen Klöstern stand. So ziemlich in jedem Rezeß mußte dem Stillschweigen eine eigene Nummer gewidmet werden. Die Grundsätze, welche die Visitatoren diesbezüglich aufstellten, bilden einen schönen Kommentar zum 6. Kapitel der hl. Regel. Nur einige Proben aus den Scheyrer Rezessen. In der ersten Visitation 1686 wird das Stillschweigen genannt „der Hauptschlüssel des Klosters und eine echte Schwester der klösterlichen Einsamkeit“ („communis monasterii clavis et germana religiosae solitudinis soror“); 1687 bemessen die Visitatoren den guten Stand der klösterlichen Disziplin nach dem Stillschweigen: „Bonitas regularis disciplinae nullo elogio ac eloquio magis praedicatur quam religiosa taciturnitate“; 1689 wird der *Silentiumspassus* mit den bezeichnenden Worten eingeleitet:

„Cum silentium Benedictinorum velut character, immo et collectionum mentium nota sit manifesta, ideo“ etc.; 1717 heißt es: „S. silentium velut praecipuum bene morati monasterii notam . . . strictius observari . . . volumus“; 1729: „Quia silentium et clausura praecipua sunt ornamenta bene morati vel instituti monasterii, iterato statuimus“ etc.; 1745: „S. silentium toties in S. Regula commendatum strictius observetur.“

Der Gedanke, daß das Stillschweigen der Hauptschlüssel des Klosters und das Charakteristikum der Benediktiner und das Kennzeichen eines guten Klosters sei, kehrt immer wieder (1695, 1705, 1711). Als Schlußfolgerung ziehen die Visitatoren die eindringliche Mahnung: „Silentium ceu clavis totius disciplinae debito sit in pretio et custodia“ (Benediktbeuern 1714).

Wegen der Wichtigkeit des Stillschweigens gingen die Visitatoren in diesem Punkte sehr ins einzelne. So brachten sie von Zeit zu Zeit in Erinnerung, daß nach den hl. *Canones*<sup>49</sup> beständiges Stillschweigen zu herrschen habe „in oratorio, dormi-

<sup>49</sup> Gemeint ist vor allem das Reformdekret des Papstes Innozenz III. an den Abt und Konvent von Subiaco (Migne, P. L. tom. 214, p. 1064s.), das in das CJC Aufnahme fand (Decr. Greg. IX, libr. III, tit. XXXV de statu monachorum c. 6) und das in den *Consuetudines monasticae* mit einer gewissen Feierlichkeit wortwörtlich zitiert wurde. Vgl. *Consuetudines Schyrenses*, diese Zeitschrift, 25. Jahrgang (1904), S. 233.

torio et refectorio“ (1686, 1695, 1711, 1717, 1727, 1729). Was Kirche und Chor angeht, war nur ausnahmsweise etwas zu beanstanden (1701), aber gegen das Reden auf den Gängen und im Refektorium hatten die Visitatoren viel zu kämpfen. Folgender Passus, der 1689 in den Rezeß gesetzt wurde, erscheint dem Sinne nach wiederholt in späteren Visitationen:

„Non tantum ab oratoriis, sed et dormitoriis omnis strepitus et confabulatio arceantur, praecipue pueri, qui vel in litteris aut in cantu instruntur, ad nullam cellam, sed separatim a dormitorio locum amendantur“; dem ist die schöne Begründung beigefügt: „Pis namque religiosis dormitorium perinde est ac oratorium, cui SSmus. Benedictus silentio expresse cavisse dignoscitur.“

Ähnlich lautet der Bescheid 1693, 1695, 1729. Durch ein paar Jahrzehnte bildete das Herumlaufen der Singknaben und Ministranten in den Klostergängen einen ständigen Klagepunkt der Visitationen. So brandmarkten die Visitatoren 1693 diesen Unfug mit folgenden Worten:

„Inconveniens et a vitae monasticae sacra solitudine alienum esse videtur, si ordinariè quibuscunque famulis et maxime pueris, qui ad altare inserviunt, per portam claustralem liber accessus ad ipsas usque cellas, musaeum, hortum et quaecunque conventus loca pateat; quare superioribus . . . insinuaemus, ut saeculares, quantum fieri potest, maxime pueri a dormitorio, refectorio aliisque silentii et religiosae quietis locis arceantur et eliminentur.“

Aber 15 Jahre später (1708) gehörte dieser Punkt wieder zu den „lapides offensionis et petrae scandali“, die behoben werden sollten: „Ne pueri ad dormitorium, multo minus ad cellas admittantur, severissime inhibemus.“ Trotz dieser scharfen Verordnung tauchte die Knabensache 1729 abermals auf; der diesbezügliche Rezeßpunkt gibt auch etwas Aufklärung, warum ein so und so oft verurteilter Mißbrauch immer wieder sich breit machte:

„Quia constat pueris illis, qui ab altari serviunt, quosdam ad varias praxes fuisse abusos illosque saepius secum in cellis privatis retinuisse, eosdem a dormitorio, cellis totoque conventu extra ministerium altaris arceri vel excludi ac ad minorem etiam pureque necessarium numerum reduci . . . volumus.“

Das Fehlen der Laienbrüder und der Mangel an geeignetem Dienstpersonal hatte die Patres offensichtlich verleitet sich aus den Ministranten sozusagen einen Pikkolo oder Laufburschen zu holen, der ihnen kleine Dienste besorgen sollte. Dieser an und für sich harmlose Anlaß führte aber, wie die Visitationsprotokolle beweisen, zu manch schwerer Schädigung der regulären Disziplin, zumal des Stillschweigens und der klösterlichen Armut, indem die Patres den Buben für geleistete Dienste Eßwaren aus dem Refektorium zusteckten. Erst unter Abt Placidus Forster (1734—1757) hörten allmählich die Klagen über die Knaben auf. Nur in der Visitation von 1749 wurde

nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministranten allgemein für den Altardienst da seien, daß aber niemand den oder jenen Knaben als seinen besonderen Diener beanspruchen dürfe („*nec ullus hunc vel illum prae alio et quasi proprium famulum sibi arroget*“).

Ein weiterer Anlaß, der vielfach zur Verletzung des Stillschweigens führte, war die „*mensa secunda*“, der Nachtschisch und, wie früher bereits erwähnt, die Apotheke. Hier wie dort fanden sich gerne Mitbrüder zu einem kleinen Plauderstündchen ein, in welchem die Tagesneuigkeiten innerhalb und außerhalb des Klosters besprochen wurden. Gegen diese Unterhaltungen beim Nachtschisch<sup>50</sup> schritten die Visitatoren wiederholt ein, so 1687, wo sie auch den Abendtrunk miteinbezogen und wünschten, daß für gewöhnlich ein Oberer dabei zugegen sein sollte, ferner 1689, 1695, 1711. 1711 wurde weiterhin eingeschärft, daß auch im Kreuzgang („*in peristylis*“) das Stillschweigen beobachtet werden müsse und daß dort keine Unterhaltungen mit irgendwelchen Personen stattfinden dürften. Im Interesse des hl. Schweigens wurde 1698 auch verordnet, daß „*jene, welche das Trompetenblasen lernen wollten, dies zur Zeit der Erholung, und zwar an einem abgelegenen Orte tun sollten, damit sie nicht andere in den Studien, Lesungen und hl. Beschäftigungen störten. Auf keinen Fall aber dürfe dieses in den Zellen geschehen, wo Stillschweigen zu herrschen habe*“. Auch das Halten von Vögeln in den Zellen wurde als unpassend und dem Stillschweigen abträglich bezeichnet; Züchtung derselben wurde als höchst ungeziemend für Ordensleute streng verboten (1749):

„*Videtur ... inconveniens et sacro silentio adversum, quod passim aves in cellis nutriantur, quin et foetura earum instituat: quod posterius sicut viros continentiam professos plane dedecet, ita et absolute prohibitum volumus.*“

Als schwere Gefahren für das Stillschweigen und als nächste Gelegenheit zu *conventicula* wurden von jeher in den Klöstern die Zellenbesuche betrachtet und waren deshalb strengstens verpönt. „*Introitus ad cellam alterius absque licentia*“ gehörte nach den *Consuetudines Schyrenses* von 1452 zu den „*casus*

<sup>50</sup> Ein recht böses Nachspiel hatten solch unbedachte Plaudereien beim Nachtschisch in den beiden außerordentlichen Visitationen von 1702 und 1745. Bei ersterer, die im Februar 1702 stattfand, äußerten sich sieben Patres, die beim Nachtschisch nichts zu suchen hatten „*ita petulanter, irrisorie ac calumniose, ut formalis contemptus visitatorum palam sit*“. Als die Visitatoren davon Kunde erhielten, ergriffen zwei dieser Patres die Flucht. Dafür wurden sie, zumal sie Rädelsführer waren, am 20. Februar 1702 zum Karzer verurteilt. (KAGR 711/61 fol. 172 u. 202.) Bei der Visitation im August 1745 hatte ein Pater an der Türe der Visitatoren gelauscht und sodann beim Nachtschisch zur Freude einiger Mitbrüder erzählt, wie die Visitatoren mit dem Abte gestritten hätten. Daraufhin erfolgte noch während der Visitation ein scharfer Erlaß der Visitatoren (KAGR 711/61 II. fol. 772).

abbati reservati<sup>51</sup>. In der fürstbischöflichen Visitation von 1656 wurden „ex speciali Suae Serenitatis decreto“ solche Zellenbesuche mit Strafe der Exkommunikation belegt, „ut nullus religiosorum, etiam conversos subintelligendo, exceptis Superioribus, alterius cellam sub quocunque titulo aut negotii praetextu ingredi praesumat“<sup>52</sup>.

Abt Korbinian Riegg (1634—1658) konnte damals zu diesem Punkte die Erklärung abgeben:

„Hucusque non audivi alterius cellam quemquam amplius intrasse; curabitur etiam deinceps serio, ut vitiosus hic accessus omnino intermitatur atque plane exstirpetur“<sup>53</sup>.

Dieses Zellenverbot hielt auch die bayerische Benediktiner-Kongregation von Anfang an voll und ganz aufrecht. In den Declarationes in S. Regulam stand ausdrücklich in § 1 zu Cap. 22: „Nullus cellam alterius ingrediatur sub gravi poena.“ Dementsprechend ließen es die Visitatoren an diesbezüglichen Mahnungen nicht fehlen. Schon 1687 redeten sie zu Scheyern genau im obigen Sinn:

„Ingressus in aliam cellam sub quocunque praetextu sine superiorum praescitu ob pericula et praecavendas graves dissolutiones sub gravi poena prohibitus sit.“

1705, 1745 und 1758 war es der Gesichtspunkt der conventicula, weshalb sie das Zellenverbot ernstlich erneuerten.

Mit Nachdruck drangen die Visitatoren darauf (1727), daß bezüglich des Stillschweigens große Pünktlichkeit herrsche. Sobald das Zeichen dazu gegeben sei, solle jegliche Unterhaltung aufhören, auch solle niemand nach dem Kompletorium oder während der Betrachtung außerhalb der Klausur sein. Um die Beobachtung des Stillschweigens zu sichern, sollte der Prior einmal „entsprechend den Anweisungen der Statuten zur Zeit der geistlichen Übungen und des hl. Stillschweigens fleißig nachsehen“ („sollerter visitet“, 1721), sodann Übertreter des Silentiums geziemend rügen und bestrafen (1693, 1695, 1705, 1711):

„Transredientes a suis superioribus P. Priore, Subpriore vel fratres a suo direttore corrigantur iuxta cap. 42 S. Regulae, ubi S. Benedictus omni tempore monachos vult studere silentio“ (1693, 1695).

Ins Stillschweigen schlägt es auch ein, daß einer nichts Ungeziemendes redet. Ein paarmal (1695 und 1705) hatten die Visitatoren derlei Reden zu verbieten und sie taten es mit den Worten der hl. Regel:

„Sicuti S. P. Benedictus verba otiosa et risum moventia cap. 6. Reg aeterna clausura damnat, ita etiam a nobis damnantur et sub gravi poena prohibentur“ (1695).

<sup>51</sup> Studien und Mitteilungen etc., 24. Jahrg. (1903), S. 445.

<sup>52</sup> Ordinariatsarchiv von München = OAM, Scheyrer Visitationen, A 308.

<sup>53</sup> Ebendort.

Daß in dieser Hinsicht sogar Abt Maximilian Rest einen ersten Tadel erhielt (1727), wurde bereits früher erwähnt.

Vielfach in einem Zuge mit dem Stillschweigen wurde in den Visitationen die treue Einhaltung der Klausur empfohlen, die ja den eigentlichen Zweck des Stillschweigens, die innere Sammlung, tatsächlich gewaltig fördern kann, indem sie die Zerstreungen und Vorgänge der Außenwelt ferne hält. Die Statuten nennen sie (Cap. 5 § 1) in Verbindung mit dem Gelübde der Keuschheit, die an der Klausur ein treffliches Schutzmittel hat. Diese Seite der Klausur hatten die Visitatoren wohl im Auge, wenn sie ganz nach dem Vorbild des hl. Ordensvaters, der in der S. Regula, die Keuschheit als selbstverständlich voraussetzend, ganz selten direkt von ihr spricht, in den für die Allgemeinheit bestimmten Rezenen merkwürdig selten das Gelübde der Keuschheit erwähnten, dafür aber um so mehr auf deren Vorsichtsmaßregeln hinwiesen. Vorkommende Ärgernisse in dieser Hinsicht wurden taktvoll in eigenen ordinationes privatae behandelt. So versteht man es, wenn in der einläßlichen außerordentlichen apostolischen Visitation von 1745 zu Scheyern dieser wichtige Punkt mit dem kurzen Sätzlein abgetan wurde: „Voto castitatis, cum aliunde constet, quanta circumspectione ad eam conservandam opus sit, non immoramur.“ Um so ausführlicher und häufiger aber wurde dafür die Klausur eingeschärft und den Obern, zumal dem Prior, die Sorge für deren Beobachtung dringend ans Herz gelegt. Die Punkte, welche die Statuten in dem eben erwähnten Cap. 5 § 1 als zur „custodia castitatis et clausurae“ gehörig aufführen, schwebten den Visitatoren vor Augen: 1. Weltleute (selbstverständlich nur Männer) dürfen nur „ex iusta necessitate“ und nur mit Erlaubnis der Oberen die Klausurräume betreten; 2. kein Konventuale darf ohne Erlaubnis die Klausur überschreiten; 3. die Vorschrift der S. Regula, cap. 67 (Nec praesumat quisquam referre alio quaecunque foris monasterium viderit aut audierit, quia plurima destructio est) soll genau eingehalten werden, besonders wenn es sich um eine „materia scandalosa“ handelt; 4. der Verkehr mit den Weltleuten, zumal mit dem anderen Geschlecht, sei auf das unbedingt Notwendige eingeschränkt und geschehe mit klösterlicher Eingezogenheit und Würde („cum religiosa modestia et gravitate“); 5. der Klausurschlüssel werde während der Tischzeit zum Obren gebracht.

Die Visitatoren brachten bei ihren Klausurverordnungen manch beachtenswerte Gedanken vor, so gleich in der ersten Visitation zu Scheyern (1686), bei der unter den zwölf Rezeßpunkten nicht weniger als drei fast ausschließlich dem Silentium und der Klausur galten. Im dritten Rezeßpunkt warnten sie

vor zu häufigem Briefwechsel mit Klosterfrauen unter folgender Begründung:

„Quandoquidem nimia familiaritas contemptum parit et mulierum praesertim ac sexus sequioris nobis periculosa, aliis suspecta est, cavebit quivis bonus religiosus, ne nimio et confratribus suis admodum molesto cum monialibus litterario commercio religiosum in se spiritum exstinguat et in aliis ignem inordinati amoris accendat, sed potius ex consilio aurei libelli de Imit. Christi omnes feminas etiam sanctimonia celebres Deo in suis precibus commendet, ab earum autem nimia familiaritate absteineat, cum plurimos sub specie boni deceptos legamus et nemo hic satis cautus esse possit.“

Die Frauen wollten die Visitatoren nicht einmal an der Klosterpforte dulden, wie es sich aus dem Rezeß von 1705 ergibt:

„Excludimus . . . ab omni accessu ad portam claustralem feminas cuiuscunque conditionis etiam illas, quae devotionis aut consilii petendi causa adveniunt, neque concedimus, ut ibidem colloquia cum eiusmodi sexu sub quocunque demum praetextu fiant, sed quando pro salute animae cum filiis aut filiabus confessionis conversari necessitas aut caritas postulat, id faciant cum magna praecautione in confessionali ad evitandum omne malignantium scandalum.“

Auf die frommen Seelen, die sich allzu sehr an ihre Beichtväter anklammerten, waren die Visitatoren überhaupt schlecht zu sprechen; so verlangten sie 1739 zu Weihenstephan in eigenen dem Prior hinterlassenen Sonderpunkten, daß einige Patres ihren „Betschwestern“ den Abschied geben sollten („ut dimittant suas quaesulas [ein Ausdruck, der öfter vorkommt] seu filias, ut vocant, spirituales“).

Das Verbot von 1705 erneuerten die Visitatoren drei Jahre später mit den kurzen Worten:

„Ut tollantur lapides offensionis et petrae scandali, sub gravissimis poenis omnem non summe necessariam cum altero sexu conversationem interdicimus“ (1708).

Der gleiche Satz bringt auch die bereits angeführte Weisung bezüglich der Knaben („et ne pueri ad dormitorium multo minus ad cellas admittantur“ usw.), die in gleicher Weise eine Gefahr für das Stillschweigen wie für die Klausur waren. Schwere Verdächtigungen, die damals bezüglich des Verkehrs mit Frauen und Knaben gegen Abt Cölestin Baumann ausgesprochen wurden, hatten jedenfalls diesen Rezeßpunkt veranlaßt. Im Jahre 1749 wurden mit schweren Strafen alle jene bedroht, die Knaben zu geheimen Briefträgern benützten („qui per pueros aliosque homines varia commercia litteraria aut communicationes cum saecularibus ac exteris quaerunt et exercent“). Vorausgehend war gesagt worden, daß „tamquam reus violatae clausurae“ jeder schwer („gravius puniatur“) zu bestrafen sei, bei dem sich ein geheimer Pfortenschlüssel findet („clavis occulta ad portam a D. D. Abbate non concessa“).

In dieser gleichen Visitation (1749) war auch ein Punkt, die Apotheke betreffend, die bereits in so manchen Visitationen Gegenstand der Klagen und Beschwerden gewesen. Bis 1739 war sie innerhalb der Klausur gelegen und hatte zum Verdruß der Obern und der Visitatoren zu conventicula und besonders auch zu Verletzungen der Klausur geführt, indem die Weltleute die Medicinen in der Apotheke selbst abholten. 1701 und 1705 wurde dies verboten und dem Pater Apotheker bedeutet, er möge sich dazu bequemen, den Weltleuten die Arzneien entweder durch einen Diener oder in eigener Person an der Pforte zu verabreichen:

„Cum pharmacopola intra septa et claustra monasterii sit, non admittimus, ut deinceps sicut hactenus saecularibus liber accessus pateat, sed quando medicinae desiderantur, non gravabitur iuxta recessum de anno 1701 R. P. Pharmacopola eas propter bonum disciplinae et exinde resultantem religiosorum quietem vel per famulum ad portam mittere vel ipsemet propriis manibus subministrare, ubi etiam consilia sanitatis danda sunt“ (1705).

Leider waren die Patres, welche die Apotheke versahen, in dieser Periode nicht die richtigen Leute. Und so wurde wohl auch wegen der conventicula die Verlegung der Apotheke extra clausuram beantragt (1736 und 1739). 1749 ist sie nun wirklich außerhalb der Klausur. Jetzt hatten die Visitatoren zu be-  
anstanden, daß die Patres so viel in die Apotheke hinausliefen; das müsse unterbleiben; wenn man etwas benötige, lasse man den Apotheker in die Klausur hereinkommen:

„Accessus ad pharmacopiam extra clausuram et in loco etiam saecularibus pervio iam positam omnibus et singulis sit interdictus sine expressa et speciali licentia ac dispositione Abbatis, sed vocetur potius pharmacopola intra clausuram ibique medicinae et alia conducentia cum permissione superiorum sumantur.“

Überhaupt sollte der Prior dafür sorgen, daß die Klausurpforte besser und immer verschlossen sei; ohne Erlaubnis dürfe sodann niemand vom Konvent an die Pforte gehen (1729, 1745); noch viel weniger dürfe einer ohne Erlaubnis die Klausur überschreiten (1705, 1745). Alle diesbezüglichen Erlaubnisse sollten für alle, die Offizialen ausgenommen, aufgehoben sein (1729).

1686 brachten die Visitatoren in Erfahrung, daß zu viele Türen vorhanden seien, durch die die Weltleute in den Konventgarten kommen könnten. Zur Behebung dieses Übelstandes sollten diese Türen, falls sie wirklich notwendig seien und nicht kassiert werden könnten, nur in den dringendsten Fällen geöffnet und die Schlüssel hiezu bei den Obern hinterlegt werden. Besonders zur Sommerszeit möge der Konventgarten wohl verschlossen sein (debite custoditus).

Für gute Einhaltung der Klausur ist es von Bedeutung, wer den Pförtnerdienst versieht und wie die Pförtnerzelle angelegt ist. Mit diesen Fragen beschäftigten sich mehrere Visitationen (1689, 1705, 1733, 1756). Die Pförtnerzelle sollte so wohllich hergerichtet werden, daß der Pförtner Sommer wie Winter sich dort aufhalten und alle Besuche im Auge behalten könne:

„Cella illa ad portam claustralem existens reparanda est, ut ostiarius tam hiemis quam aestatis tempore ibi subsistere et omnes ad fores monasterii accedentes observare possit“ (1705).

Noch schwieriger war die Bestellung eines geeigneten Pförtners<sup>54</sup>. 1705 sagten die Visitatoren hierüber einfach: „Qualis autem portarius imposterum constituendus sit, arbitrio D. Abbatis relinquimus“; 1733 verlangten sie aber ausdrücklich einen Ordensmann:

„In debitam observantiam sacrae regulae et pro maiori custodia clausurae proxime quidam portarius ex religiosis constituatur, qui cellam prope portam<sup>55</sup> habeat eiusque clausurae diligentur invigilet.“

Da aber das Kloster, wie bereits erwähnt, keine Laienbrüder mehr aufnahm, so hätte notgedrungen ein Pater oder Kleriker dies Amt übernehmen müssen. Tatsächlich waren nach dem Tode des Bruders Gallus Feilnbeck († 1665) Patres, z. B. P. Amand Fleckhamer († 1686)<sup>56</sup> Pförtner gewesen, aber für gewöhnlich wollte man das Amt doch keinem Chormönch aufladen. Abt Placidus Forster (1734—1757) suchte daher der Pförtnernot dadurch zu steuern, daß er einen Einsiedler für diesen Dienst gewann. Da man aber mit diesem höchst unzufrieden war, so mußten die Visitatoren (1755) das Zugeständnis machen, daß die Pforte einem bewährten Laien übertragen werde:

<sup>54</sup> Die Pförtnerfrage beschäftigte schon frühere Visitationen, so die fürstbischöfliche von 1656, in welcher der Abt den Auftrag erhielt, „einen diskreten und treuen Menschen zu suchen (eligat), den er mit dem Pförtnerdienste betrauen möge“. Abt Korbinian Riegg (1634—1658) aber erwiderte mit Wehmut auf diesen Punkt, gerne würde er dies tun, wenn er nur einen solchen fände: „Si vestigavero maturum et discretum saecularem, paratissimus ero illum portae praeficere, sed fidelium atque discretiorum hominum ad tam molestissimam functionem magna est penuria.“ Notgedrungen mußte er wieder einen von den beiden Laienbrüdern nehmen, Br. Gallus Feilnbeck, nachdem der andere Bruder, Konrad Kuchler sich für diesen Dienst als völlig ungeeignet erwiesen hatte (OAM, A 308).

<sup>55</sup> Die Declarationes in S. Regulam Cap. 66 reden von zwei Pforten, einer äußeren (exterior, qua totum monasterium occluditur) und einer inneren (interior ad conventum vel clausuram). Nur für die innere, die eigentliche Klosterpforte, war von den Declarationes ein Ordensmann verlangt (unus de conventu), während die äußere Pforte ein geeigneter Laie (idoneus saecularis) versehen konnte.

<sup>56</sup> Auf den Pförtnerdienst dieses Paters spielt die noch erhaltene Grabchrift im Kreuzgang des Klosters an: „Audi viator, cui saepe pulsasti, iam pulsat tibi ad mortis vigiliis ianitor R. R. P. Amandus Fleckhamer“ etc.

„Quamvis declarationes ad cap. 66 sacrae regulae velint, ut ad portam deputetur aliquis ex conventu, remoto praesente eremicola minus apto, constituatur homo maturus et probatae vitae.“

Eines braven Laien war unter diesen Verhältnissen (d. h. wenn Laienbrüder mangelten) nie ganz zu entraten, wie die Visitatoren schon 1689 zugaben, indem sie den P. Pfortner in Schutz nahmen, der in gewissen Fällen, z. B. Zelebration der hl. Messe, die Pfortenschlüssel einem gewissenhaften Diener übergab:

„Cum ad clausurae portam frequens accursus et non nemo ex ratione et necessitate intromittendus saepe P. Portario iamiam ad Sacrum aut divina alia acincto negotium facescat et pro tunc a dandis responsis legitime impediatur, proinde si clavem fideli famulo pro tunc in vicem dederit, hoc cum auctoritate et licentia Superiorum facere praesumendus et famulus velut talem clanculo teneret, falsa suspicione non arguendus est.“

Das Verbot Weltleute in die Klausur bzw. in die Zellen einzuführen wurde schon ein paarmal gestreift, da von den Ministranten die Rede war<sup>57</sup>. Außerdem wurde es besonders betont in den Visitationen von 1727, 1736, 1745. Äußerst scharf ist dieser Punkt 1736 gefaßt:

„Quia alias (abgesehen vom Beichtstuhl) cum saecularibus agere concessum non est, inutiles cum ipsis conversationes severe prohibemus eosque a clastro tamquam tranquillitatis monasticae perpetuos turbatores omnino arceri et abesse volumus.“

1745 erhielten auch die Offizialen und Seelsorger die Weisung, ihre Geschäfte mit den Weltleuten nicht in den Zellen, sondern an der Pforte zu erledigen. 1749 wurde dieser Punkt in etwas anderer Form wiederholt und auch das Rasieren mit einbezogen:

„Rasura barbarum semel tantum in hebdomade die praestituto et in loco communi ab omnibus et singulis adhibeatur et non pro libitu aut in cellis sicuti etiam alia, quae cum opificibus necessaria tractanda sunt, debito loco et tempore fieri oportet.“

Da die Gäste nach damaligem Brauche außerhalb der Klausur wohnten und mit dem Abte extra clausuram speisten, so war damit von selbst ein gewisser Abschluß des Konvents von der Welt gegeben. Dafür aber bestand die Gefahr, daß die Konventualen die Gäste außerhalb der Klausur aufsuchten, zu lange bei ihnen verweilten, mit ihnen spielten und allzu vertraulich mit ihnen wurden, besonders wenn sie zur mensa

<sup>57</sup> Aus dem Klagelibell des P. Ludwig Alteneder vom 7. Juli 1739 geht hervor, daß es in Scheyern Brauch gewesen, am Tage der Gelübdeablegung die weiblichen Verwandten der Neuprofessen in die Klausur zur Besichtigung der Klosterzellen einzulassen (KAGR 711/61 fol. 242—262). In der Visitation von 1656 hatte P. Aegidius Ranbeck geklagt, daß die Klausur bis vor einigen Jahren (ante aliquot annos) schlecht (exiliter) gehalten worden sei, man hätte Klosterfrauen eingeführt, um ihnen das Kloster zu zeigen (moniales ad dormitorium videndum introductae); jetzt aber werde die Klausur „stricte“ beobachtet (OAM, A 308).

Abbatis geladen waren. Diese Punkte konnten dem wachsamen Augen der Visitatoren nicht entgehen. 1705 sagten sie kurz: „Nullus . . . sese hospitibus sine Abbatis iussione iungat.“ Namentlich abends sollte, soweit es schicklicherweise ginge (quantum licet), die Unterhaltung mit den Gästen zeitig (tempestive) abgebrochen werden (1727)<sup>58</sup>.

Das Spielen mit Weltleuten bzw. mit den Gästen kam mehrere Male als Verbot (1724, 1727, 1752) in den Visitationsrezesse; nur das Scheibenschießen wollten sie den Gästen zuliebe erlauben:

„Lusus excessivos et saepe religiosae paupertati contrarios praesertim cum saecularibus vel parochis ex conducto institutos . . . omnino prohibemus . . . Jaculationes vero ad metam a religiosis privatis vix unquam, forte in gratiam hospitem vel solemnioribus quibusdam diebus fieri volumus“ (1724).

Unter den „lusus excessivi“ ist, wie es sich aus der Visitation von 1752 ergibt, vor allem das Kartenspiel gemeint, das sich großer Beliebtheit erfreute. Um diese Spielleidenschaft etwas einzudämmen, gestatteten die Visitatoren das Kartenspiel intra clausuram nur an Fastnacht und in der Aderlässe, extra clausuram sollte es nur mit besonderer Erlaubnis des Abtes stattfinden:

„Sicut lusus cartarum intra clausuram omni tempore extra Bacchanalia et phlebotomiam prohibitus, ita et pariter extra clausuram in cellis hospitem prohibetur iuxta recessum visitationis de anno 1724, nisi quandoque ex speciali causa D. D. Abbas expresse permiserit“ (1752).

Vor zu großer Vertraulichkeit mit den Weltleuten, zumal mit Knaben und Dienern, warnten die Visitatoren ein paarmal mit sehr ernstesten Worten:

<sup>58</sup> Die Bewirtung der Gäste in der Abtei führte zu manchen Unordnungen und Störungen der klösterlichen Disziplin. Selbst unter dem vortrefflichen Abte Gregor Kimpfler (1658—1693) wurde in der Visitation von 1662 von mehreren vorgebracht, „daß, als die Baurnhochzeit (wohl ein Theaterstück) in der Abtei in der Fastnacht gehalten worden, man tanzt hat“; getanzt hätten Herr Häckl (wahrscheinlich der Besitzer des Herrschaftsgutes Jetzendorf und Vater des P. Wolfgang Häckl († 1694), durch den als Erben Jetzendorf für einige Zeit zu Scheyern kam) mit seiner Frau, ferner eine Beschließerin und die Tochter des Richters (OAM, A 308). In der außerordentlichen Visitation von 1702 klagte der frühere Prior P. Rupert Mozel unter vielem anderen gegen Abt Cölestin auch darüber, daß er die Gastgelage in der Abtei bis 12 Uhr nachts ausdehne (convivia profrahit ad 12). Auch redet er vom „tumultus tibicinum et universim musica in mensa (abbatiali)“. (KAGR 711/61 fol. 173.) P. Maurus Ulrich beschwerte sich über Unkosten solcher Gastmähler: „Ad unum prandium insumuntur 50 fl.“ (KAGR 711/61 fol. 178). Erwähnt sei hier noch, daß die Visitatoren dem resignierten Abte Cölestin in eigenen Sonderpunkten das Recht zugestanden: 1. Daß die Patres ihn zur Zeit der Erholung mit Erlaubnis der Obren besuchen dürften, 2. daß er auch „ehrbare“ Männer bei sich zu Gast laden könne“ (KAGR 711/61 fol. 528 f.).

„Pro gravitate religiosa conservanda sollicitè curari debet, ne religiosi nimium fiant familiares cum hominibus saecularibus, praesertim pueris et famulis monasterii“ (1705).

Am allerwenigsten sollten die Patres Zechbruderschaft mit ihnen schließen, denn das sei ganz und gar gegen die monastische Würde:

„Neque sint familiares saecularibus personis aut bibendo fratres sibi reddant, maxime pueros, quod contra omnem pugnat religiosam gravitatem“ (1711).

Wie man darauf bedacht war, die Welt möglichst vom Kloster ferne zu halten, so suchte man es noch mehr zu verhindern, daß die Ordensleute zu oft in die Welt hinaus kämen. Spaziergänge waren wohl gestattet, sollten aber nicht täglich sein („quae i. e. deambulatio quotidiana esse non debet“), auch sollte man gemeinsam spazieren gehen und dabei nicht einkehren<sup>59</sup> („omnes simul exeant et sine diverticulo iterum redeant“ 1705). Auch die zwei Patres, die in Niederscheyern die hl. Messe zu lesen hätten, sollten mitsammen fortgehen und zeitig mitsammen heimkommen („Sicut simul et coniunctim egrediuntur, ita quoque mature ad monasterium taliter revertuntur“ 1695, 1705). Überhaupt sollte keiner allein ausgehen; in außerordentlichen Fällen genüge aber auch ein Diener:

„Neque singuli amplius exeant, sed semper, quantum fieri potest, cum socio religioso aut in casu quodam forte extraordinario saltem adiuncto alio famulo“ (1695).

Auch die Seelsorgspatres sollten bei ihren Gängen einen Diener mitnehmen, aber keinen Knaben:

„P. P. vicarii vel si qui alii ad domos saecularium aut ad infirmos provisionis aut alterius negotii causa vocantur, pro maiori decencia non pueros, sed honestum famulum a superiore constitutum secum assumant“ (1749).

Recht ungern gesehen waren Reisen und Ausflüge:

„Cum iuxta monitum S. Regulae evagationes et itinera (praesertim frequentiora) animabus omnino non expediant, rariorem alio proficiscendi et amicos vel propinquos invisendi licentiam extra casum videlicet necessitatis vel evidentis utilitatis tribui et concedi cupimus“ (1717).

Von 1717 bis 1733 waren fast in jeder Visitation die Reisen und Ausflüge ein besonderer Punkt des Rezesses. 1721 konnten die Visitatoren in dieser Hinsicht bereits eine Besserung feststellen („iam aliquid restricta fuisse comperimus i. e. excursiones et itinera“), mahnten aber doch wieder, daß man ohne besonderen triftigen Grund in diesem Punkte dem ungestümen Drängen der Bittsteller nicht nachgebe („cessante nimirum specialis necessitatis causa non facile ad quamcunque etiam

<sup>59</sup> Das Einkehren und Zechen in Wirtshäusern bei Gelegenheit von Spaziergängen mußten die Visitatoren auch in Weltenburg erstlich verbieten (1689).

petentium importunitatem concedantur“). Bei der nächsten Visitation (1724) waren es besonders die Ausflüge in die Nachbarschaft, die mit einer gewissen Schärfe verboten wurden, selbst nach Niederscheyern sollten die Patres nur selten bloß der Erholung wegen hinuntergehen:

„Excursiones in vicina loca omnino prohibemus neque istas alio quam in propinquam ecclesiam Niederscheyrensem et hoc etiam rarius praece commoditatis causa concedi“.

Ohne Mahnung, Reisen zu Weltleuten und Ausflüge nicht leicht zu erlauben, ging es auch drei Jahre später (1727) nicht ab, während 1729 das Reiseverbot bloß an die Adresse des Priors gerichtet war. Im Sinne des Rezesses von 1717 aber ist dieser Punkt 1733 gehalten: der Abt möge sich doch recht schwierig zeigen in Gewährung von Reisen und Ausflügen, namentlich solchen in das benachbarte Städtchen Pfaffenhofen und in den Forst zum Vögelschießen:

„Quia iuxta monitum S. Regulae c. 66 animabus nostris omnino non expediunt multae evagationes, Rmum. Dominum Abbatem difficillimum esse volumus in concedendis itineribus minus necessariis vel aliis etiam excursibus, quos quidam in vicinam urbem et maxime in silvas cum sclopētis (Flinten) ad ferendas aves, subinde etiam cum dispendio chori et meditationum fecerunt.“

Schließlich vergassen die Visitatoren auch nicht, in Übereinstimmung mit der S. Regula und den Statuten ausdrücklich zu mahnen, es solle keiner, der von einer Reise zurückkomme, daheim erzählen, was er draußen gesehen und gehört:

„Quod in S. Regula cautum habetur, etiam nos praecipimus, ut ea, quae extra monasterium et clausuram visa vel audita sunt, per illos, qui foris fuerunt, non referantur ad conventum iuxta constitut. c. 5 § 1.“

Im vorausgehenden wurde bereits ein paarmal, nämlich beim Verbot, Knaben Eßwaren zuzustecken und bei den ludi<sup>60</sup>

<sup>60</sup> Aus der fürstbischöflichen Visitation von 1656 ergibt sich, daß die Patres um Geld spielten, das ihnen vom Prior aus der Prioratskasse gegeben wurde. Als die Visitatoren dies beanstandeten und als Spieleinsatz Bildchen, Rosenkränze u. dgl. vorschlugen („pecuniae loco imagines, rosaria aliaque similia e Conventus peculio empta congiaria inter Religiosos pro lusu fallendo tempori dispensentur“), erklärte der Abt, der Prior habe damit wohl zu Fastnacht den Versuch gemacht, aber die Patres hätten daran keine Freude und wünschten, daß es beim alten bliebe, es sei ihnen ja nicht ums Geld zu tun, das ohnehin nach dem Spiel wieder eingesammelt werde: „Obtulit P. Prior tempore Bacchanalium cruculas, rosaria, imagines etc.; sed instantissime rogabant Patres P. Priorem, ut quia in hoc genere ludendi nullam sentirent recreationem vel relaxationem, iterum nummos aliquot inter se partiretur, finita recreatione mox iterum accipiendos; nam Patres non amore pecuniarum, sed ad se invicem magis excitandos et recreandos nummos postulant redduntque, quisquis denique ipsorum vel totum vel partem peculii lucrando collegerit.“ (OAM, A 308). Gegen das Würfel- und Kartenspiel, besonders aber gegen das Spielen um Geld hatte sich P. Aegidius Ranbeck 12 Jahre früher in seiner „*Pia suggestio*“ an Abt Korbinian Riegg (1634—1658) gewaltig ereifert. Wenn das Spiel nach den Kir-

excessivi ex conducto (1724, 1727), die klösterliche Armut erwähnt. Dieses wichtige Ordensgelübde schließt sich in den Statuten der bayerischen Benediktiner-Kongregation unmittelbar an die *custodia castitatis et clausurae* an, indem in § 2 des 5. Kapitels von der *abdicatio proprietatis* gehandelt wird. Auch hier herrscht grundsätzlich völlige Übereinstimmung mit der *S. Regula*, zumal mit Kapitel 33. „*Proprietatis vitium (uti merito a S. Patre nostro appellatur) a monasteriis nostris omnino eliminandum est*“ lautet der erste Satz des eben genannten Paragraphen 2 von Kapitel 5. Genau bezeichnen die Statuten die mannigfaltigen Einzelheiten, in denen Sonderbesitz sich herausbilden könnte. Darunter ist nun freilich auch ein Abschnitt, der trotz seiner Verklausulierung unter einem schwachen, nachgiebigen Prior eine Handhabe bieten konnte für ein regelrechtes *Peculium*, welcher Ausdruck wohl geflissentlich im ganzen Armutsparagraphen vermieden ist:

„*Habeat P. Prior, capsam aliquam et moderatum aerarium, in quod pecuniae Conventualibus oblatae reponantur liceatque P. Priori talia conventualium oblata pro ipsorum monachorum indigentis aut pro necessitatibus discrete dispensare, sine ulla tamen obligatione aut iure quaesito illi, cui oblata sunt.*“

Wohl mußte der Prior dem Abte alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben dieser Konventskasse Rechenschaft ablegen und den Überschuß abliefern, aber diese Sonderkasse bildete immerhin eine Art Konventspekulium, das leicht eine Brücke werden konnte zu einem persönlichen *Pekulium*, wenn nicht mit dem Zusatz „*sine ulla tamen obligatione*“ etc. voller Ernst gemacht wurde.

Daß ein solcher Passus, wie der obige, überhaupt in die Statuten Aufnahme finden konnte, hängt wohl damit zusammen, daß bei der Errichtung der Kongregation so ziemlich in allen Klöstern, wohl zur Hintanhaltung eines eigentlichen *Pekuliums*, eine Konventskasse bestand. Für Scheyern wenigstens bezeugt dies die fürstbischöfliche Visitation von 1656. Der betreffende Rezeßpunkt ähnelt so sehr der diesbezüglichen Vorschrift der Statuten, daß man glauben möchte, er habe dazu als Vorlage gedient; auch hier ist die Konventskasse als Vorbeugungsmittel gegen *Privatpekulium* gedacht:

chengesetzen („*ut est videre in textu de vita et honestate clericorum*“) schon den Weltgeistlichen untersagt sei, wie vielmehr dann den Ordensleuten, erst gar, wenn man erfahren müsse, daß vor nicht langer Zeit gar ein Mitglied des eigenen Hauses einige Gulden („*aliquot florenos*“) im Spiel verloren habe. Dann fährt er in seiner temperamentvollen Weise weiter: „*O sancta paupertas, ubi es, si necdum in monasteriis es! Manus consecravimus tremendo altaris ministerio et iam divini inimici cum Iudaeis sub cruce ludimus. O S. Benedicte, an agnosces pro tuis tam degeneres a tuis?*“ (Klosterarchiv Scheyern).

„Quia plerumque periculo non caret, quod absque noxa tractari non potest pecunia (quid autem Religioso periculosius proprietate?), ideo omnino peculiaris pecuniae tractatio a Religiosis penitus aliena esto; quare quidquid peculii quocunque licito modo conventui adveniet, in unum aerarium apud P. Priorem recondatur, quod duas claves habeat, una penes P. Priorem, altera P. Subpriorem vel Seniores remaneat; quam pecuniam in usus conventus rationabiliter exponere valeat P. Prior, qui tamen acceptorum expensarumque rationem diligenter conscribat, quam Adm. Rdo. D. Abbati omni tempore reddere teneatur“<sup>61</sup>.

Die Visitatoren waren natürlich eifrigst bemüht „pro conservanda puritate voti paupertatis admodum delicati“ (Scheyrer Rezeß 1749) ihr möglichstes zu tun. Insbesondere galt es, allen das Grundsätzliche recht zum Bewußtsein zu bringen, weshalb sie sich immer wieder auf die S. Regula und die Statuten und Deklarationen berufen. So sagten sie schon in der ersten Visitation (1686) zu Scheyern:

„Quia religiosus vi paupertatis, cui se solemniter voto sponte subiecit, nullum habet rerum etiam sibi concessarum ac donatarum dominium aut proprietatem, sed usum dumtaxat et quidem ad necessitatis casus limitatum, sequitur manifeste eum salva conscientia de rebus monasterii nisi in eiusdem utilitatem vertatur, praesertim in quantitate ad peccatum mortale sufficiente sine licentia superiorum saltem rationabiliter praesumpta nihil donare posse seu quomodolibet prodigere.“

Im Anschluß daran wurde als besonderer Fall ausdrücklich das Spielen um Geld<sup>62</sup> und das Herschenken von Geld und andern Sachen genannt und verboten:

„Hinc omnibus conventualibus etiam R. Priori severe prohibentur lusus pro pecunia et donationes in pecunia vel rebus pretio aestimabilibus faciendae.“

Von da an (1686) bis zum Jahre 1698 brauchten die Visitatoren bezüglich der Armut keinen Rezeßpunkt mehr aufstellen. 1698 aber hatten sie ein paar Mißbräuche zu beanstanden, daß sich nämlich manche Eßwaren schenken oder gar durch Diener und andere Weltleute besorgen ließen. Demgegenüber verfügten sie mit Hinweis auf Regel und Statuten:

„Conforme est S. Regulae et statutis, ut omnia esculenta et poculenta religiosi oblata portentur ad commune refectorium ac sine licentia supe-

<sup>61</sup> OAM, A 308. In der oben erwähnten „*Pia suggestio*“ beklagte sich P. Aegidius Ranbeck gar sehr über den Prior, daß derselbe die „reditus conventus aut (ut vocant) Konventsgelder“ nicht, wie er hätte sollen, zum Nutzen des Konventes, sondern für geistige Getränke verwendet habe („debebit ea i. e. pecunia conventus maxime in utilitatem conventus redundare ut verbi gratia reficere collapsa, si quae sunt, conventui providere ocreas (Stiefel), pallia equitantibus, hortum commodiorem reddere, non quidem in potum vendere“); einzige 18 fl. habe er letztes Jahr wirklich verrechnet (Klosterarchiv Scheyern). Umgekehrt beschwerte sich bei der Visitation 1656 der Konvent über P. Aegidius, der damals Prior war, daß er mit den „Konventsgeldern“ das Priorat gebaut bzw. erneuert und dem Abt darüber keine Rechenschaft gegeben habe (OAM, A 308).

<sup>62</sup> Vgl. Anm. 60.

riorum nullus praesumat similia accipere, multo minus per famulos aut alios saeculares procurare.“

Den Klagen über schlechte Versorgung mit Kleidern begegneten sie durch die Bestimmung, daß ein Vestiarium eingerichtet und ein Vestiarius aufgestellt werde, „qui secundum S. Regulam recipiat vetera ac nova dispenset“.

Im Jahre 1705 rückten die Visitatoren dem Pekulium privatum im engeren Sinne zu Leibe:

„Neque ullus praesumat peculium privatum quovis modo aut titulo absque licentia superiorum sibi procurare aut contra votum paupertatis pro libitu in proprios usus expendere.“

Allein trotz des grundsätzlichen scharfen Verbotes blieb ein gewisses Pekulium, wenn auch in gelinderer Form, bestehen, wie sich aus dem Rezeß von 1733 ergibt:

„Principaliter ordinamus, ut superiores pro accuratori observantia religiosae paupertatis sedulo invigilent, ne quis in conventu ullam pecuniam, veluti loquuntur statuta, clam detineat, neque ultra quantitatem hic loci taxatam absque expressa illorum licentia accipiat vel expensat (sic!) multoque minus debita contrahat.“

Wieviel dies zugestandene Taschengeld betrug, ist mir bis jetzt nicht untergekommen.

Anschließend an diese Bestimmung wurde noch verordnet, daß niemand Deposita von Auswärtigen oder Weltleuten in der Zelle verwahren dürfe, ferner solle jeder, der sich in dieser „zarten Materie“ verfehle („qui reus foret in delicata hac materia“), zum abschreckenden Beispiel anderer („ad aliorum terrorem“) mit einer gewissen Strenge bestraft werden. Bei dieser Gelegenheit verboten die Visitatoren auch das Zustecken von Eßwaren an Ministranten, weil sich das nicht mit dem Gelübde der Armut vereinbaren lasse, dafür möge der P. Küchenmeister diesen Buben täglich ein bestimmtes Quantum Brot verabreichen:

„Quia etiam reservationes ciborum in mensa regulari minus huic voto (paupertatis) conformes esse videntur, illas iterum prohibemus et pueris ministrantibus diaetim aliquam portionem panis a patre culinario distribui.“

Das „iterum“ bezieht sich auf die Visitation von 1729, in welcher diese Punkte im gleichen Sinne behandelt worden waren. Das Aufbewahren von Speisen war übrigens schon 1717 als „nonnullam proprietatem sapiens“ strenge verboten worden, nur dem Pfarrvikar sollte es gestattet sein, von dem, was bei Tisch übrigbleibe, zu nehmen und Kranken zu geben. Der bzw. die Pfarrer und die Offizialen waren auch von dem Verbot Geld „bei sich in der Zelle oder sonstwo zu behalten“ ausgenommen, während allen übrigen, die sich in diesem Punkte verfehlten, auch für kleine Beträge („etiam pro modica quantitate“) entsprechende Bußen auferlegt werden sollten (1711). Bei dieser Visitation (1711) wurde auch, weil ins Gebiet der Armut ein-

schlagend, die Mahnung erteilt, alles Eitle und Auffällige<sup>63</sup> in Kleidung und Schuhen zu meiden:

„Evitent omnes vanitates et singularitates in vestibus et togis, pallii viatoriis, calceis etc., quia etiam a S. S. P. P. calceorum vilitas nobis commendatur.“

Form, Stoff, Beschaffung und Verwendung der Kleider wurden später (1745) beim Armutsgelübde abermals erwähnt:

„Pro maiori votorum substantialium, praesertim paupertatis custodia volumus, ut in vestimentis, quorum tam forma quam materia, uti hodiernus usus habet, retinebitur, recipientes nova ad praecavendam superfluitatem fideliter reddant antiqua nec ea sine licentia Superiorum in alios disparent aut alia quaecunque sibi confici procurent nisi petita praeve et obtenta licentia.“

Ferner sollte das Bettzeug (Betttücher und Decken, Überzug) wollen und nicht linnen sein: „Laneis lodicibus utantur omnes, qui ab anno 1686 in angelica congregatione nostra sacram professionem edidere“ (1711). Diesen Punkt hielt man für so wichtig, daß er schon in den früheren fürstbischöflichen Visitationen eine große Rolle spielte und nach der Errichtung der Kongregation im zweiten Generalkapitel (1686) zu Scheyern) Gegenstand einer eigenen Resolution wurde (Sess. 4. Res. 17); darauf bezieht sich der Zusatz zu den laneae lodices<sup>64</sup> in der

<sup>63</sup> Konformität im Äußeren, namentlich in Habit und Tonsur hatten schon die Visitation von 1656 mit warmen Worten empfohlen: „Si quidem Religiosus non sibi sed Christo, quem imitari debet, vivere dicitur propriaeque voluntati renuntiaverit, ut Christi voluntatem implet, concedens omnino est, ut unius moris sint, qui in domo Dei vivunt, quare non solum omnis singularitas in habitu ac tonsura (hic loci alias religiose observata) . . . severe prohibitum esto“. Darüber konnte der Abt später berichten, es habe nun alle „singularitas“ aufgehört, nur einer habe noch eine Besonderheit in Tonsur und Kollar; aber auch dieser werde wohl sich den anderen angleichen, wenn er die alten Kleider verbraucht habe. Aber dieser eine war P. Aegidius Ranbeck, von dem P. Maurus Gschwentner in der Visitation prophezeite, er werde sich in Habit und Tonsur niemals den übrigen anpassen (OAM, A 308). Des P. Maurus Vorhersagung scheint sich erfüllt zu haben. Denn der 8. Rezeßpunkt der Visitation von 1686 dürfte wohl auf den langlebigen P. Aegidius (geb. 1608, gest. 1692) gemünzt gewesen sein: „Ad maiorem etiam in exterioribus conformitatem, quae extraneis non minimum concordiae et interioris uniformitatis indicium est, iuxta modum in nupero Schyrensi capitulo ac recessu notatum in barbis religiosi conventuales velut in aliis se Rmo. suo D. Abbati conforment.“ In dem hier angezogenen Generalkapitel vom April 1686 war bestimmt worden: „Barbam novacula decenter esse radendam, ut non sit nimis lata et longa, prominens tamen supra mentum longitudine unius digiti circiter.“ Wenn die Bilder von Abt Gregor Kimpfner und P. Aegidius Ranbeck, die in Scheyern noch vorhanden sind, deren wirkliches Aussehen widergeben, dann hat sich P. Aegidius seinem Abte in der Pflege des Bartes nicht konformiert. Übrigens ist, wenigstens den Abtsbildern zufolge, Abt Gregor Kimpfner der letzte der Scheyrer Äbte, die einen Bart trugen; sein Nachfolger Abt Cölestin Baumann ist bartlos dargestellt.

<sup>64</sup> Wollenes Bettzeug war in älterer Zeit fast regelmäßiger Gegenstand der Generalkapitel und Visitationen. In Scheyern forderten es 1452 die

Visitation von 1711: „Haec enim reformatio eodem anno (1686) in secundo generali capitulo in hoc ipso celeberrimo monasterio celebrato sancte decreta est.“

Die Visitationen von 1745 und 1749 brachten, abgesehen von der Wiederholung des Pekuliumsverbotes im allgemeinen noch ein paar Einzelheiten, die als Anzeichen eines Sonderbesitzes betrachtet werden konnten: 1. In den Zellen der Patres, mit Ausnahme der Offizialen, sollte nichts verschlossen werden:

„Ne proprietas aliqua seu opus peculiare, ut vocat S. S. Pater cap. 55 subrepat et Superior, quodocunque voluerit, libere visitare valeat, claves non ad cistas solummodo, sed ad pulpitem quoque affixae relinquuntur, illis exceptis, qui ex officio pecunias quasdam sub custodia habent“ (1745)<sup>65</sup>.

2. Niemand sollte Meß-Stipendien für sich behalten oder als Eigentum betrachten, sondern sie an den Prior abliefern, der sie zu gemeinnützigen Zwecken verwenden möge. Auch sollte der Prior nicht in größerer Anzahl Meß-Stipendien unter die Patres verteilen:

„Cavendum, ne quisquam sibi retineat aut appropriet stipendia missarum, sed omnia deferantur ad prioratum communi cassae inferenda et communibus necessitatibus conventus vel etiam in usus sacros, verbi gratia paramentorum etc. applicanda. Nec liceat venerabili P. Priori huiusmodi stipendia in maiori quantitate inter religiosos partiri aut ad privata eorum deposita reponere“ (1749).

Merkwürdig berührt es an dieser Stelle, daß die Visitatoren die Tatsache der „privata deposita“<sup>66</sup> hinnehmen, nachdem

kusanischen Visitatoren (Studien und Mitteilungen etc., 26. Jahrg., 1905, S. 623: *matracium de lana ovina, duo linteamina lanea*); 1614 hielten sich die fürstbischöflich-freisingschen Visitatoren darüber auf, daß man „Leintücher und Hemetern von Leinwand habe“ statt von Wolle, man solle wieder zur alten Strenge zurückkehren, die neuen Novizen sollten auf den früheren Brauch verpflichtet werden; 1640 wurde angeordnet: „Vestiarium praeparetur et cum eo iterum linteaminum laneorum usus, ubi meliora tempora et aliae condiciones permiserint.“ (OAM, A 308.) Von diesem alten Brauche wollte auch die bayer. Bened. Kongregation nicht lassen.

<sup>65</sup> Im Rezeß der kusanischen Visitation heißt es: „Nullus fratrum in cella sua cistam aut aliud repositorium sub clausura clavis habeat; sed et cellae fratrum de die sic apertae sint, ut praesidentibus liber pateat ingressus.“ (Studien und Mitteilungen etc., 26. Jahrg., 1905, S. 623.)

<sup>66</sup> Das 11. Generalkapitel (1714) erörterte die Frage, wie hoch sich das „Depositum“ eines Ordensmannes belaufen dürfe; einige Äbte meinten, es solle jedenfalls nicht über 30 Gulden betragen. Die Mehrzahl der Äbte aber lehnte eine solche Fixierung ab und stimmte dafür, daß es jedem Abte überlassen werde, wieviel er gestatten wolle. Dadurch, daß niemand ein striktes Recht auf sein „Depositum“ habe, der Schlüssel dazu im Priorate liege und dem Abte die endgültige Verfügung darüber zustehe, so sei keine Gefahr der Armutsverletzung (*viti proprietatis*) vorhanden. Im 14. Generalkapitel (1723) wurde schließlich doch festgesetzt, daß für gewöhnlich das „Depositum“ des einzelnen 50 Gulden nicht überschreiten sollte. (Brev. Decr. Cap.) Auf diesen Generalkapitelsbeschuß gründete sich jedenfalls das allgemeine Bewußtsein in der Kongregation, jeder dürfe 50 fl. Depositum haben (Brev. Decr. Cap.). P. Aegidius Jais (geb. 1750, Prof. zu Benediktbeuern 1770, gest. 1822), der letzte Novizenmeister der Kongregation, be-

sie im unmittelbar vorausgehenden Satze dieselben mit einer gewissen Spitze als Mißbrauch bezeichnet und der reinen Armut das Wort gesprochen haben:

„Nullus sibi ius quoddam arroget in suum, uti abusive vocari solet, depositum, sed stricte inhaereatur tum statutis cap. 5 § 2 tum declara-

stritt im Novitiatsunterricht diese Meinung und lehrte, das Depositum dürfe „über 100 fl. und mehr stark sein, wenn es nur der Superior weiß; wird ihm die Summe zu stark, kann er dem Religiosen allzeit abmauthen“. Im gleichen Lehrvortrag behandelt P. Aegidius die Vor- und Nachteile, Gewinnung und Verwendung dieses „Depositum“, das im Grunde einem Privatpekulium so ähnlich sieht wie ein Ei dem anderen. So sehr P. Aegidius das „vitium proprietatis“ verabscheut, nimmt er, wenn man seine Ausführungen genau abwägt, Partei für das Depositum, und zwar aus praktisch-pädagogischen Gründen, die freilich durch Glaubensmotive hätten ersetzt werden können und sollen. So sagt er: „Hat man kein Depositum, so lernen die Religiosen das Sparen niemals“, freilich setzt er sofort hinzu: „Hat man eines, so kann der Religios sein Herz daran hängen. Das Depositum muß man für kein Eigentum ansehen, indem überdies der P. Prior eigentlich das Recht dazu hat, mit Erlaubnis des Abtes alles nach Belieben aus den Depositis Conventualium herauszunehmen, quod quidem haud fieri solet.“ Was die Verwendung des Depositums angeht, so lehrt er: „Aus dem Deposito sollte der Religios das bestreiten, was er für sich braucht und nicht vom Kloster bekommt; auch Reisen, Briefgeld, Koffer etc.“ Der Gefahr, daß der Ordensmann sein Herz an sein Depositum hänge, will er folgendermaßen begegnen: „Man frage sich zuweilen: Würde ich gleichgültig sein, wenn der Abt mein Depositum oder einen Teil davon nähme; aus diesem muß man forschen, ob keine Neigung gegen das Depositum in unserem Herzen stecke. Deswegen gebe man zuweilen mit Erlaubnis der Vorgesetzten ein Almosen, 50—60 fl. einem Armen oder einem alten Religiosen, Konfrater, der doch mehr braucht, aber wegen des Alters sich nichts verdienen kann, einem verarmten Untertan, Pfarrkind etc. etc., für nützliche Stiftungen, wobei allzeit der Vorteil ist, daß dann auch die Superiores einen Teil hergeben, indem wir durch unser Erlaubnisbitten sie daran erinnern.“ Daß solche Manöver trotz des „Erlaubnisbittens“ für das Armutsgehlübe höchst bedenklich sind, liegt auf der Hand. P. Aegidius fühlte das wohl selbst, weshalb er, um dem Ärgernis vorzubeugen, die Novizen anwies: „Vor gemeinen Leuten sollte man niemals etwas von den Depositis reden, sie haben keinen Begriff davon; auch vor anderen Leuten sollten wir schweigen. Geld einwechseln von Bauern und gemeinen Leuten ist abscheulich, gibt Ärgernis.“ Der Kuriosität wegen mag noch erwähnt werden, was P. Aegidius Jais vom Spielen sagt. Er betrachtet es als selbstverständlich, daß, wer rechtmäßigerweise ein Depositum hat, ohne weiteres um Geld spielen kann. „Zum Spielen muß man mit solcher Verfassung hinzugehen“, sagte er den Novizen, „daß man bereit sei, 3—4 fl. zu verspielen; ist dieses nicht so, so wird unser Herz beim Verlust in Unwillen geraten. Man muß also schon gesinnt sein gleichsam zu verspielen . . . Man spiele nicht zu wohlfeil, sonst ist es langweilig — aber auch nicht zu teuer. Der Preis des Spieles sollte so sein, daß man in drei Stunden nicht mehr als 3—4 fl. verspielen könne . . . Gewöhnlich ist also, in Kreuzer zu spielen“ (Noviziatsskripten von P. Aegidius Jais vom Jahre 1797/98 im Archiv des Klosters Scheyern). Ein sehr hohes „Depositum“ stellte der berühmte P. Hermann Scholliner von Oberaltaich (geb. 1722, gest. 1795) seinem Abte Joseph Maria Hiendl (1772—1796) zur Verfügung. Im Laufe der Jahre hatte dieser Pater durch seine gelehrte Schriftstellerei eine Summe von 3000 fl. zusammengebracht. Die Zinsen dieses Kapitals sollten, so hatte er es mit dem Abte vereinbart, ausschließlich zur Anschaffung wissenschaft-

tionibus ad cap. 33 regulae, si debeant monachi aliquid proprium habere“ (1749).

Verhältnismäßig selten bildet in den Visitationen das wichtigste Ordensgelübde, der Gehorsam, einen eigenen Rezeßpunkt. Die Declarationes in S. Regulam (cap. 5 de obedientia) widmen ihm vier Paragraphen, während die Statuten von ihm in Cap. 5 § III handeln: de obedientia et reverentia Superioribus exhibenda. Wenn die Visitatoren so merkwürdig wenig ausdrücklich dieses Gelübde erwähnen, so dürfte dies damit zusammenhängen, daß der Gehorsam eben die selbstverständliche Voraussetzung des ganzen Ordenslebens ist: durch das Gelübde des Gehorsams wird der Ordensmann eigentlich erst wirklicher Ordensmann. Und so ist auch jeder Visitationsrezeß, und zwar der ganze gerade an das Gehorsamsgelübde gerichtet. Freilich, wenn die Visitatoren in die Notwendigkeit versetzt werden, von diesem Gelübde ausdrücklich zu sprechen, dann tun sie es um so eindringlicher und ernster. So gaben sie 1687 den Mönchen von Scheyern im ersten Rezeßpunkt, hinweisend auf die Demutsleiter des hl. Ordensstifters, zu bedenken, daß die erste Stufe der Demut der Gehorsam sei, von der sich jeder weit entferne, der nicht von ganzem Herzen dem Oberrn sich unterwerfe:

„S. Legislator noster religiosis filiis in prima sui ordinis institutione scalam bonorum operum in coelum usque erecturus pro fundamento posuit humilitatem, cuius primum gradum voluit esse obedientiam, reverentiam ac

licher Werke für die Stiftsbibliothek von Oberaltaich verwendet werden. Daß der Abt, der jahrelang Präses der bayerischen Kongregation gewesen, in der Übergabe dieses Geldes eine Art Schenkung erblickte, beweist die feierliche Urkunde, die er aus diesem Anlaß ausstellte. Dieses „documentum originale, quo Josephus Maria, abbas Oberaltacensis, P. Hermanni Schollineri donationem 3000 fl. pro bibliotheca monasterii sui acceptat“, findet sich im Cod. Lat. 2211 der Staatsbibliothek zu München (Lindner Aug. (Pirmin), Schriftsteller des Bened.-Ordens in Bayern, 1. Bd. S. 117 f.). So war das „Depositum privatum“ im Bewußtsein mancher tatsächlich ein wirkliches Pekulium (Sonderbesitz) geworden. Freilich grundsätzlich wenigstens blieb man scharf beim Wortlaut der Statuten cap. 5 § 2 und noch in der Visitation von 1801, der letzten, die vor der Klostersaufhebung stattfand, erließen die Visitatoren in diesem Punkte strenge Verbote, so zu Frauenzell, Oberaltaich, Reichenbach und Weissenoe. Zu Frauenzell schrieben sie: „Cum statuta Congregationis nostrae, ad quorum normam obedientiam promissimus, expresse prohibeant, ne ullus in conventu pecuniam ullam detineat omnesque pecunias Conventualibus obvientes in Prioratu deponi obligent, specialiter iubemus, ut singuli sua deposita, quae hactenus penes se habuerunt, mox ad Prioratum deferant et sine speciali licentia Superiorum nil sibi retinere praesumant; id quod certius speramus, quo minus huic generali statuto neque per arbitrium inferiorum neque per varia privatorem dictamina derogari potest.“ Zu Reichenbach wurde verordnet: „Neque stipendia missarum neque alias pecunias privatus Religiosus penes se absque Superiorum licentia retinere praesumat.“ In Oberaltaich und Weissenoe wurde eigenmächtiges Abnehmen und Verfügen über Meß-Stipendien verboten (Klosterarchiv von Scheyern, Visitationen der Klöster 1801).

respectum erga Superiores, a quo gradu ille utique longe recedit, qui non ex toto cuicumque etiam Superiori se libentissime submittit.“

1695, da bereits die ersten Schwierigkeiten unter Abt Cölestin Baumann (1693—1708) einsetzten, verwiesen sie mit ausdrücklicher Berufung auf die Statuten die Unzufriedenen an den Gehorsam:

„Praecipimus, ut omnia iuxta sacram Regulam et constit. cap. 5 § 3, quae Rmus. D. Abbas aut P. Prior prudenter ordinaverit, sine contradictione aut ulla murmuratione obedienter impleant et exequantur.“

Wurde das genau befolgt, dann hatte der Abt allerdings „filii obsequentissimi“, wie sie der Schluß des Rezesses wünschte. Sechs Jahre später wurde mehr im allgemeinen eingeschärft, dem Abte mit aller Ehrfurcht, Gehorsam, demütiger Unterwürfigkeit und Liebe zu begegnen, und im Falle gerechte Klagen vorhanden wären, dieselben in Demut dem Abte vorzutragen, der gewiß nach dem Rechten sehen würde:

„Omnibus fratribus districte mandamus, ut omni reverentia, obedientia, humili submissione ac caritate Rmum. D. Abbatem prosequantur et si iustas querelas habere videntur, easdem iuxta statutorum praescriptum Rmo. D. Abbati humiliter proponi faciunt, qui deinde studebit omnes inutiles murmurationes praescindere ac sopire.“

Aber auch dem Prior, der auf Antrag hin in manchen Fällen größere Vollmacht erhalten sollte, sollten die Konventualen entsprechenden Gehorsam und Ehrfurcht erweisen (1701).

Fast mit den gleichen Worten wie 1695 wurde der Gehorsam in der Visitation von 1705 verlangt. In der nächsten Visitation (1708), in der Abt Cölestin die Bereitwilligkeit zur Abdankung erklärt hatte, vergaßen die Visitatoren nicht, für die Zeit des Interregnums bzw. bis zur Bestätigung der Resignation und bis zur Wahl eines neuen Abtes besonders den Gehorsam zu empfehlen:

„Usque ad novam electionem moderno D. Abbati necnon P. Priori tanquam veris ac legitimis Superioribus omnem reverentiam et obedientiam, ut antea, exhiberi praecipimus.“

Und als sie 1711 den noch etwas fortbestehenden Zwiespalt zwischen den „Benediktinern und Cölestinern“ (vgl. S. 12) durch warme Empfehlung der Liebe beseitigen wollten, sagten sie: „Caritas enim sola commendat obedientiam, quae prima est monachi virtus, quae magna operatur agitque sine labore.“

Daß in der gründlichen Visitation, die 1745 zur endgültigen Schlichtung der Wirren zwischen Abt Placidus Forster (1734 bis 1757) und seinem Konvent im besonderen Auftrage des apostolischen Stuhles stattfand, bei Behandlung der Gelübde der Gehorsam die ihm geziemende Stelle und Erwähnung erhielt, versteht sich von selbst. Hier wurden im Vergleich zu den übrigen Gelübden der Armut und der Keuschheit die Visitatoren ziemlich ausführlich und warm und faßten besondere Fälle scharf ins Auge:

„Obedientiam una cum reverentia Superiori tanquam Vicario Christi debitam maiorem in modum commendamus et praecipimus, ut si Rmus. D. Abbas alicui officium aliquod iniungat aut in aliis secundum regulam et statuta salubriter quidpiam ordinaverit, nullus eidem se opponere, minus officium, quod habet, ex inordinata quadam passione abiciat ac consignata clave diutius ferre recuset. Oppugnat autem non parum debito respectui ac reverentiae, si subditi de suo Superiore vel domi vel foris male loquantur, ipsum traducant aut contra ipsum murmurent, et hinc iniurias eiusmodi praevaricationes sub certis et severis paenitentis inhibemus.“

Die angeführte Stelle läßt deutlich erkennen, daß es im Punkt des Gehorsams damals in Scheyern nicht gut bestellt war; wenn nämlich ein Ordensmann, wie hier angedeutet ist, sich den Anordnungen des Obern widersetzt, sein Amt in der Aufregung einfach niederlegt und dem Abt die Schlüssel vor die Füße wirft und dann innerhalb und außerhalb des Klosters die Person des Obern herunterzieht, so bedeutet das die Auflösung jeglicher Ordenszucht. In Anbetracht dessen griffen die Visitatoren gegen Ende des langen Rezesses (in Nummer 10) den Punkt des Gehorsams nochmal auf. Nachdem sie dem Abte höchste Diskretion und väterliche Liebe empfohlen, wendeten sie sich mit gleichem Eifer an die Konventualen und sprachen ihnen zu, doch alle Voreingenommenheit gegen den Abt abzulegen, ihn aufrichtig zu lieben, seinen Anordnungen sich demütig zu fügen, seine väterlichen Zurechtweisungen geduldig hinzunehmen, sich nicht in die Regierung des Klosters einzumischen und des Abtes Tun nicht zu kritisieren:

„Omnibus de conventu in Domino praecipimus, ut Abbatem suum, seposito omni sinistro affectu, sincere diligent, iustas ipsius ordinationes humiliter et prompte suscipiant, paternas correctiones bono ac patienti animo sustineant et Abbatem sibi praeesse scientes nec regimini se impertinentes immisceant et immiscendo efferant nec facta illius temere suggillare ac censurare praesumant.“